

# ZH\_OBERGERICHT SB170345 vom 17. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170345](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170345)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170345 du 17 mai 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170345 del 17 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

September 2017 (Urk. 81) und 7. September 2017 (Urk. 82) zogen die Privat- klägerinnen 1 und 2 ihre Berufungen zurück, was vorab vorzumerken ist.

#### E. 1.1

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist wie ausgeführt in Rechtskraft erwachsen (Dispositivziffer 13), ebenso die Regelung der Kosten der unentgelt- lichen Vertretung von D.\_\_\_\_\_ (Dispositivziffer 16). Bei diesem Ausgang des Ver- fahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 14 und 15) zu be- stätigen. Mit der Vorinstanz ist von einer teilweisen Kostenbefreiung trotz der rechtskräftigen Freisprüche vom Vorwurf des gewerbsmässigen Menschen- handels und der Freiheitsberaubung gestützt auf Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO ab- zusehen (Urk. 76 S. 122 f.).

#### E. 1.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind auf

- 74 - Fr. 5'000.- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

##### E. 1.2.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffen- den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 76 S. 98 ff.) kann verwiesen werden.

##### E. 1.2.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzun- gen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Ein- satzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen.

- 61 - Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt fest- zulegen, indem es alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu er- höhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren.

Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104 mit Hinweis; Urteil 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist indes nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweisen). Die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 S. 272 mit Hinweisen). Bei gleichen Höchststrafen ist von der Strafe mit dem höchsten Mindeststrafmass auszugehen (vgl. JÜRIG-BEAT ACKERMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N. 20 zu Art. 49 StGB).

### **E. 1.2.3**

Wie noch zu zeigen ist, wäre für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe auszufällen, weshalb die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe gegeben sind. Ebenso ist festzuhalten, dass trotz Vorstrafen in den Jahren 2010 und 2012 keine retrospektive Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegt, da dem Beschuldigten in den genannten Jahren Geldstrafen und Bussen auferlegt wurden (Urk. 80). Dies thematisiert die Vorinstanz nicht näher, ihr ist aber im Ergebnis, soweit sie keine Zusatzstrafe ausfällt, zu folgen. Eine Zusatzstrafe

- 62 - kann nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 S. 269 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Da die Privatklägerinnen ihre Berufungen zurückgezogen haben, gelten sie als unterliegend. Nachdem die Rückzüge der Berufungen noch innerhalb der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung eingegangen sind, sind ihnen praxisgemäss keine Kosten aufzuerlegen. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerinnen für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4, Art. 138 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 4 StPO). 2. Entschädigung

#### **E. 1.3.1**

Die Verteidigung beantragte im erstinstanzlichen Verfahren wie auch im Berufungsverfahren die Befragung der Privatklägerinnen vor Schranken.

- 18 -

#### **E. 1.3.2**

Art. 343 Abs. 3 StPO verpflichtet das Gericht im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Diese Bestimmung verankert eine (einmalige) Unmittelbarkeit im erstinstanzlichen Verfahren, in der Regel jedoch keine solche für das Rechtsmittelverfahren. Art. 389 Abs. 2 StPO regelt die Wiederholung der erstinstanzlichen

Beweisabnahmen im Rechtsmittel- verfahren. Eine unmittelbare Beweisabnahme hat im mündlichen Berufungsver- fahren gemäss Art. 343 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Eine unmittelbare Beweisabnahme ist notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck ab- hängt, der bei seiner Präsentation entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so etwa, wenn Aussage gegen Aussage steht. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermes- sensspielraum (BGE 143 IV 288 E. 1.4.1 S. 290 f.; 140 IV 196 E. 4.4.1 und 4.4.2 S. 198 ff.; Urteil 6B\_1408/2016 vom 20. Februar 2018 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Ei- ne Beweisabnahme durch das Gericht gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO ist aber nicht schon deshalb notwendig, weil nonverbales Verhalten wie Mimik, Gestik, Redefluss, Emotionen etc. der einvernommenen Person stets Teil ihrer Aussageleis- tung ist und die intuitive Einordnung der Aussage beeinflussen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber bei den Personalbeweisen konsequenterweise das Unmittelbar- keitsprinzip statuieren müssen, was er jedoch unterliess (HAURI/VENETZ, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 343 StPO). Die Aussagekraft nonverbalen Verhaltens darf allerdings nicht überbewertet werden, und dessen Interpretation ist schwierig. Von einer erneuten Beweisabnahme durch das Gericht muss unter Umständen aus Gründen des Opferschutzes abgesehen werden (siehe Art. 152-156 StPO). Für diese Fälle empfiehlt es sich, die Einvernahmen in der Untersuchung audiovisuell aufzu- zeichnen (ARIANE KAUFMANN, Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner

- 19 - Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Luzern 2013, S. 291; Urteil 6B\_430/2015 vom 12. Juni 2015 E. 2.3.2).

### **E. 1.3.3**

Von einer Befragung der Privatklägerinnen im Berufungsverfahren ist aus mehreren Gründen abzusehen. Beide Privatklägerinnen sind, selbst wenn sie als Zivilklägerinnen ein Eigeninteresse am Prozessausgang haben dürften, grund- sätzlich als glaubwürdig zu bezeichnen (Urk. 76 S. 19). Wie im Rahmen der Be- weiswürdigung zu zeigen sein wird, sind ihre Aussagen glaubhaft und Elemente, die gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sprechen könnten, unbedeutend. Entsprechende Widersprüche oder Abweichungen können erklärt werden und vermögen die Glaubhaftigkeit der Schilderungen zum Kerngeschehen nicht um- zustossen. Zudem ist eine Auseinandersetzung mit dem teilweise unterschied- lichen Aussageverhalten für das Gericht gestützt auf die protokollierten Aussagen ohne deren unmittelbare Kenntnis möglich. Hält die Rechtsprechung fest, ein un- mittelbarer Eindruck einer Zeugenaussage sei etwa bei Aussage gegen Aussage relevant, gilt es hier weiter zu berücksichtigen, dass eine solche Konstellation nicht vorliegt. Die Vorwürfe gegen den nicht geständigen Beschuldigten fassen im ganz wesentlichen Umfang nicht einzig auf den Schilderungen einer einzigen Person. Vielmehr stützen sie sich auf die Aussagen zweier Privatklägerinnen und (betreffend den strafbaren Schwangerschaftsabbruch und die versuchte eventual- vorsätzliche schwere Körperverletzung) zweier weiterer Zeugen. Soweit für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerinnen allenfalls deren nonverbales Verhalten hilfreich ist, ist dies in den ausführlichen Videobefragungen (Urk. D1 12/2, 12/4, 12/6 und 12/8) gut

dokumentiert. Das Bundesgericht hielt fest, Videoaufzeichnungen könnten genügen, um sich ein hinreichendes Bild von der Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson oder des Zeugen respektive der Glaubhaftigkeit deren Aussagen zu verschaffen. Im konkreten Fall sei eine persönliche Einvernahme des Opfers durch die Berufungsinstanz erforderlich, da das Opfer von früheren Aussagen abgewichen sei und diese erweitert habe (Urteil 6B\_70/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4.2). Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass Videoaufzeichnungen nur solange ein hinreichendes Bild der befragten Person erlauben, als sie sich in ihren Aussagen nicht widerspricht und

- 20 - diese stets gleichbleibend zu Protokoll gibt. Einer solchen apodiktischen Auffassung wäre nicht zu folgen. Wie ausgeführt, hat der Gesetzgeber bei den Personalbeweisen das Unmittelbarkeitsprinzip nicht vorgegeben. Zudem erfordern widersprüchliche Aussagen nicht notwendigerweise eine nochmalige Beweisabnahme vor Gericht (HAURI/VENETZ, a.a.O., N. 24 zu Art. 343 StPO). Erlauben die Videoaufzeichnungen, die Einvernahme und die Reaktionen der befragten Person genau zu verfolgen, kann darauf abgestellt werden. Im genannten Urteil unterstrich das Bundesgericht, den konkreten Aufzeichnungen komme nur eine eingeschränkte Beweiskraft zu. Das Opfer habe in den Videoaufzeichnungen die Tatvorwürfe zu keinem Zeitpunkt frei und zusammenhängend geschildert. Es habe fast ausschliesslich auf die Frage der Staatsanwaltschaft geantwortet und sei regelmässig zwecks Protokollierung unterbrochen worden. Das Einvernahmeprotokoll gebe nicht den Wortlaut seiner Aussagen wieder, sondern deren diktierte Zusammenfassung durch die Staatsanwaltschaft (Urteil 6B\_70/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4.2). Die hier verfügbaren Aufzeichnungen präsentieren sich in einem anderen Licht. Die Aussagen der Privatklägerinnen wurden frei wiedergegeben und wie vom Übersetzer festgehalten sorgfältig protokolliert, ohne dass die Antworten für das Protokoll "angepasst" worden wären. Unnötige Unterbrechungen finden sich nicht. Insgesamt erlauben die Aufzeichnungen einwandfrei, den Befragungen zu folgen und einen unmittelbaren Eindruck zu erhalten. Darauf kann abgestellt werden. Schliesslich kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte sein Teilnahme-recht in Bezug auf die Einvernahmen der Privatklägerin 1 (9. und 12. Februar 2016) sowie der Privatklägerin 2 (24. Mai 2016) wahrnehmen konnte. Die vor der Verhaftung des Beschuldigten (September 2015) durchgeführten Einvernahmen der Privatklägerinnen in den Jahren 2012 und 2014 legen entgegen der Verteidigung (Urk. 106; zuletzt auch Urk. 128 S. 8-10) keine weitere Konfrontation mit den Privatklägerinnen nahe. Die Verteidigung macht geltend, es seien systematisch Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt worden, obwohl der Beschuldigte, zwar im Ausland, aber eigentlich greifbar gewesen sei. Davon kann keine Rede sein. Aus den Rapporten der Kantonspolizei geht hervor, dass der Beschuldigte ab dem

- 21 - 28. November 2011 "nicht mehr auffindbar" bzw. der aktuelle Aufenthaltsort nicht mehr bekannt war (Rapport vom 5. Juli 2012: Urk. D2 1/1 S. 25 und 28; Rapport vom 2. Juli 2012: Urk. D1 1 S. 9). Nicht haltbar ist die Behauptung der Verteidigung, die Strafverfolgungsbehörden hätten keine Bemühungen unternommen, den Beschuldigten dingfest zu machen. Aus den Akten ergibt sich, dass die Polizei in der Folge diverse Interpol-Anfragen getätigt hat (Urk. D2 1/2; Urk. D2 1/4; Urk. D2 1/5; Urk. D2 1/15; Urk. D2 1/16; Urk. D2 1/16; Urk. D2 1/18). Am 6. März 2013 erfolgte sodann die Ausschreibung des Beschuldigten im automatisierten Fahndungssystem des Bundes RIPOL (Urk. D2 18/1). Am 9. Juni 2015 erliess die Staatsanwaltschaft einen internationalen

Haftbefehl verbunden mit dem internationalen Ersuchen um Fahndung nach dem Beschuldigten zur Festnahme im Hinblick auf eine Auslieferung (Urk. D2 18/2 und Urk. D2 18/3 resp. Urk. D1 31/1+2). All dies führte schliesslich zur Verhaftung des Beschuldigten in Belgien am 25. September 2015 (Urk. D1 31/5) und hernach zur Auslieferung an die Schweizer Strafverfolgungsbehörden am 23. Dezember 2015 (Urk. D1 31/8- 11). Der Unterstellung der Verteidigung, die Strafverfolgungsbehörden hätten gezielt in Abwesenheit des Beschuldigten quasi Vorverhöre mit Belastungszeugen durchgeführt und damit die Teilnahmerechte des Beschuldigten nach Art. 147 StPO umgangen, ist damit die Grundlage entzogen. Zudem finden sich in den Akten keine Hinweise, dass die Privatklägerinnen be- hördlicherseits beeinflusst worden wären. Der erneute Vorwurf des Beschuldigten an die Adresse der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration muss deshalb als haltlos bezeichnet werden. Aus dem Hinweis auf das Urteil 6B\_129/2017 vom 16. November 2017 (BGE 143 IV 457), wonach der Beschuldigte nach Art. 147 Abs. 1 StPO grundsätzlich das Recht hat, an Einvernahmen von Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren teilzunehmen, vermag der Beschuldigte für eine erneute Konfrontation mit den Privatklägerinnen nichts abzuleiten.

#### **E. 1.3.4**

Zusammenfassend ist aus oben genannten Gründen eine weitere Befragung der Privatklägerinnen nicht nötig. Darauf ist schliesslich auch aus Gründen des Opferschutzes zu verzichten.

- 22 - 2. Einreise der Privatklägerin 1 in die Schweiz Ende 2009

#### **E. 1.4**

Am 25. Januar 2018 wurde auf den 17. Mai 2018 zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Die Privatklägerinnen wurden nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Urk. 90).

#### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 2. Mai 2018 stellte die Verteidigung die Beweisanträge, es seien die Privatklägerinnen anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen und die Akten des Migrationsamtes Solothurn (recte: Aargau) betreffend die Privatklägerin 1 beizuziehen (Urk. 106). Mit Präsidialverfügung vom 14. Mai 2018 (Urk. 112) wurde der Beweisantrag auf Beizug der Akten des Migrationsamts gutgeheissen. Weiter wurde erwogen, dass über den Antrag auf Einvernahme der beiden Privatklägerinnen anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. Mai 2018 zu entscheiden sein wird. In der Folge wurden die entsprechenden Akten beim

- 9 - Migrationsamt Kanton Aargau beigezogen (Urk. 116) und den Parteien zugestellt (Urk. 117 und 118).

#### **E. 1.6**

Mit weiterer Eingabe vom 15. Mai 2018 stellte der Verteidiger des Beschuldigten den Antrag, es sei die Krankengeschichte über die Privatklägerin 1 bei den Städtischen Gesundheitsdiensten Zürich zu edieren (Urk. 119).

#### **E. 1.7**

Am 17. Mai 2018 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, die Staatsanwältin und die unentgeltlichen Rechtsbeiständigen der Privatklägerinnen (Prot. II S. 8). Vorfragen waren keine zu

entscheiden (Prot. II S. 10 f.). Nach der Befragung des Beschuldigten stellte der Verteidiger ergänzend zu den bereits gestellten Beweisanträgen den Beweisantrag auf Beizug der Krankengeschichte des Spitals ... über die Privatklägerin 1 (Prot. II S. 12 f.). Nach interner Beratung des Gerichts wurden die noch offenen Beweisanträge abgewiesen (Prot. II S. 15). Nach den Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten verzichteten die Parteien auf eine mündliche Urteilsöffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 24). Die geheime Beratung fand gleichentags statt; das Urteil wurde ebenfalls am 17. Mai 2018 gefällt (Prot. II S. 25 ff.; Urk. 131) und am Folgetag den Parteien – vorab per Fax – schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 131 und Urk. 132).

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_, reichte am 17. Mai 2018 anlässlich der Berufungsverhandlung seine aktualisierte Honorarnote ein (Urk. 121/1-3). Der geltend gemachte Aufwand (entsprechend rund Fr. 10'953) ist ausgewiesen und zu entschädigen. Hinzu kommen weiter die Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung (Fr. 2'962) sowie die ausgewiesenen Dolmetscherauslagen der Verteidigung (Fr. 1'473.75). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist somit auf Fr. 15'500.–, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

### **E. 2.2**

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1, Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, reichte am 17. Mai 2018 anlässlich der Berufungsverhandlung ihre Honorarnote ein (Urk. 122). Der geltend gemachte Aufwand (entsprechend rund Fr. 5'515) ist ausgewiesen und zu entschädigen. Weiter ist – soweit nicht bereits in der Honorarnote berücksichtigt – ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung und das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung auszurichten. Die Entschädigung für die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 1 ist somit auf Fr. 6'200.–, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

- 75 -

### **E. 2.3**

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, reichte ebenfalls am 17. Mai 2018 anlässlich der Berufungsverhandlung ihre Honorarnote ein (Urk. 123). Der geltend gemachte Aufwand (entsprechend rund Fr. 4'877) ist ausgewiesen und zu entschädigen. Weiter ist – soweit nicht bereits in der Honorarnote berücksichtigt – ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung und das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung auszurichten. Die Entschädigung für die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 2 ist somit auf Fr. 5'500.–, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufungen der Privatklägerinnen A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 17. März 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

## **E. 3**

Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB zum Nachteil der Privatklägerin 1

### **E. 3.1**

Die Privatklägerinnen 1 und 2 liessen vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung beantragen. Für die Privatklägerin 1 wurde eine solche von Fr. 33'000.– nebst Zins von 5% seit 31. Dezember 2010 und für die Privatklägerin 2 eine solche von Fr. 15'000.– nebst Zins von 5% seit 21. August 2010 beantragt (Urk. 57 S. 2 und Urk. 60 S. 2).

#### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz würdigt die Aussagen der Beteiligten und stellt in erster Linie auf die Schilderungen der Privatklägerin 1 ab, welche sie als konstant und detailreich bezeichnet. Danach habe die Privatklägerin 1 zurück nach Ungarn fahren wollen, als sie vom Beschuldigten vernommen habe, dass sie sich prostituieren müsse. Der Buschauffeur habe sie ohne Bezahlung nicht mitnehmen und der Beschuldigte habe die Kosten für die Rückreise nicht übernehmen wollen. In J. \_\_\_\_\_ sei sie vom Beschuldigten über die Arbeitsbedingungen informiert worden. Dort habe sie die ersten zwei Freier gehabt und das eingenommene Geld (Fr. 200.–) gleich dem Beschuldigten übergeben müssen. Im Anschluss habe er sie zusammen mit zwei anderen Frauen an den Zürcher Sihlquai gefahren, ihr den Arbeitsort (Wohnwagen) gezeigt und sie von seinem Auto aus beobachtet. Auf ihre erneute Erklärung, nach Ungarn zurückfahren zu wollen, da sie die Rei-

- 24 - sekosten ja bereits abgearbeitet habe, habe er geantwortet, der Bus fahre nur jeden zweiten Tag. Damit habe er sie überzeugt, bis dahin weiter anzuschaffen. Später habe er sie zu D. \_\_\_\_\_ gefahren. Er habe sie in ein Zimmer gebracht und ihr gesagt, dass sie sich ausziehen solle, da er jedes seiner neuen Mädchen ausprobieren müsse. Ansonsten müsste er sie wegschicken. Da sie nicht gewusst habe, wohin sie gehen könnte, es sei Nacht gewesen und es habe geschneit, habe sie aus Angst mit ihm geschlafen. Nach dem Geschlechtsverkehr habe er sie wieder an den Sihlquai gefahren. Das Geld von einem weiteren Kunden habe sie dem Beschuldigten übergeben. Zurück in J. \_\_\_\_\_ habe er ihr ihren Anteil verweigert. Er habe ihr gesagt, sie könne viel Geld verdienen und müsse sich vor den Kreditgebern in Ungarn nicht fürchten. Er würde sie beschützen. Von da an habe sie jeden Tag am Sihlquai gearbeitet und dem Beschuldigten ihre gesamten Einnahmen übergeben. Die Privatklägerin 1 habe, so die Vorinstanz, sehr detaillierte und umfassende Aussagen deponiert, den Sachverhalt in einer nachvollziehbaren logischen Reihenfolge wiedergegeben, Unsicherheiten offen zugegeben, den Beschuldigten nicht in unnötiger Weise belastet, spontan verschiedene Details geschildert und schlüssige Angaben über ihre Gefühlslage gemacht. Glaubhaft sei auch, dass sich die Privatklägerin 1 in J. \_\_\_\_\_ das erste Mal prostituiert habe. Auf die anderslautenden Aussagen der Privatklägerin 2, wonach die Privatklägerin 1 ihr gesagt habe, sich bereits vor dem Treffen mit dem Beschuldigten prostituiert zu haben, sei nicht abzustellen. Es sei gut denkbar, dass die Privatklägerin 1 solches tatsächlich behauptet habe, um gegenüber den bereits erfahrenen Prostituierten um den Beschuldigten herum nicht als unerfahren dazustehen (Urk. 76 S. 35 ff. und 44).

#### **E. 3.1.2**

Der Beschuldigte bestritt den Sachverhalt vor Vorinstanz weitgehend. Die Privatklägerin 1 habe Geld verdienen, der Prostitution nachgehen und bei ihm arbeiten wollen. Auch sei sie einverstanden gewesen, am Sihlquai auf dem Strassenstrich zu arbeiten. Bereits vor der Begegnung mit ihm habe sie als Prostituierte in Studios gearbeitet. Das erste Geschäft mit dem Freier in J. \_\_\_\_\_ habe sie freiwillig angenommen. Der gemeinsame Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich gewesen. Sie habe auf keinen Fall zurück nach

Ungarn gewollt (Prot. I S. 18 ff. und 24 f.).

- 25 - Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 124 S. 24 f., 27 f., 32 f., 43). Ergänzend führte die Verteidigung aus, es sei gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 2 und des Beschuldigten nach wie vor davon auszugehen, dass die Privatklägerin 1 ihnen gegenüber angegeben habe, sich bereits früher als Prostituierte betätigt zu haben. Jedenfalls beständen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte von diesen Angaben der Privatklägerin 1 ausgegangen sei und auch davon haben ausgehen dürfen (Urk. 128 S. 14).

### **E. 3.1.3**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerinnen und des Beschuldigten sorgfältig und vollständig zusammengefasst und korrekt gewürdigt. Darauf kann verwiesen werden. Richtig ist auch, dass nach der Darstellung der Privatklägerin 2 ihr die Privatklägerin 1 erzählt hatte, bereits vor dem Treffen mit dem Beschuldigten der Prostitution nachgegangen zu sein (Urk. D1 12/7 S. 32 und 35; Urk. D2 act. 10/1 S. 10). Dies lässt hingegen die anderslautenden Schilderungen der Privatklägerin 1 nicht als unglaubhaft erscheinen. Insbesondere gilt es zu unterstreichen, dass die Privatklägerin 1 ihre damalige Gefühlslage nachvollziehbar und eindrücklich geschildert hat. Sie habe Angst gehabt, da sie sich vorher noch nie prostituiert habe. Sie habe geweint, was der Beschuldigte mit der Bemerkung quittiert habe, davon würden die Leute in Ungarn ihr Geld nicht zurückbekommen. Als sie mit dem ersten Freier ins Zimmer gegangen sei, habe sie ebenfalls geweint. B'.\_\_\_\_\_ (die Privatklägerin 2) habe ihr gesagt, sie solle es nicht tragisch nehmen. Nur der Erste sei schlimm, sie solle es schnell machen, dann wäre es schneller vorbei. Sie habe nur zwei Gedanken gehabt, dass sie Angst habe und nach Ungarn habe zurückkehren wollen (Urk. D2 19/5.2 S. 7). Diese Schilderungen stimmen mit der Aussage der Privatklägerin 1 überein, sich in J.\_\_\_\_\_ das erste Mal prostituiert zu haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Privatklägerin 1 dies wahrheitswidrig behaupten sollte. Im Übrigen ergibt sich auch aus den beigezogenen Akten des Migrationsamts Aargau nichts Gegenteiliges, nämlich dass sich die Privatklägerin 1 bereits früher prostituiert hätte (vgl. Urk. 116). Auch wird der Beschuldigte nicht entlastet durch die Aussagen der Privatklägerin 1 anlässlich ihrer kantonspolizeilichen Befragung vom 18. November 2011. Damals hielt die Privatklägerin 1 als beschuldigte Person (Verfahren wegen Widerhandlung

- 26 - gegen das AuG) fest, erst seit einem Jahr in der Schweiz der Prostitution nachzugehen und vorher in Ungarn und Österreich tätig gewesen zu sein (Urk. D2 19/9.1 S. 3). Stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, er hätte ihr falls gewünscht die Kosten für die Rückreise nach Ungarn bezahlt (Urk. D1 11/5 S. 21), sind diese Ausführungen und die von ihm bemühte Loyalität gegenüber einer ihm damals völlig unbekannt Person nur schwer nachvollziehbar. So hat dies der Beschuldigte denn auch anlässlich der Berufungsverhandlung relativiert und ausgeführt, er hätte ihr die Rückreise nicht bezahlt, wenn sie unmittelbar nach ihrer Ankunft wieder zurück gewollt hätte; er wäre aber für die Rückreisekosten aufgekommen, wenn die Privatklägerin 1 zurück hätte wollen, nachdem sie bereits eine gewisse Zeit bei ihm angestellt gewesen war (Urk. 124 S. 43 f.). Auch diese Relativierung wirkt nicht glaubhaft: Wenn es – wie der Beschuldigte glauben machen will – so gewesen wäre, dass die Mädchen einen Teil der Prostitutionseinnahmen hätten für sich behalten können, wäre es den Mädchen ohne weiteres möglich gewesen, nach einer gewissen Zeit als Prostituierte mit ihrem angeblich eigenen Verdienst für die Rückreisekosten aufzukommen. Wenn die Vorinstanz unter anderem angesichts dieser

Aussagen schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt sei erstellt, so ist dem beizupflichten.

### **E. 3.2**

Zur Forderung der Privatklägerin 1 erwägt die Vorinstanz, der Beschuldigte sei (nebst dem strafbaren Schwangerschaftsabbruch) der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 und 3 aStGB schuldig zu sprechen. Es sei von einer Basisgenugtuung von Fr. 20'000.– auszugehen. Zum Ausmass der erlittenen Unbill sei auf die Erwägungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere im Rahmen der Strafzumessung zu verweisen. Weiter gelte es das Zugeständnis der Privatklägerin 1 zu berücksichtigen, durch eigene Fehler das Verhalten des Beschuldigten begünstigt zu haben. Insgesamt sei eine Genugtuungssumme für die Förderung der Prostitution von Fr. 11'000.– angemessen. Betreffend den strafbaren Schwangerschaftsabbruch sei zu berücksichtigen, dass sich die Privatklägerin 1 in einer Frühschwangerschaft befunden habe. Die brutale Tathandlung führe zu einer Genugtuung von Fr. 5'000.–. Insgesamt sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuungssumme von Fr. 16'000.– zu bezahlen. Dieser Betrag sei mit 5% zu verzinsen. Massgebend sei der mittlere Verfall ab 31. Dezember 2010. Im Mehrbetrag sei das Genugtuungsbegehren abzuweisen (Urk. 76 S. 116 ff.). Zur Forderung der Privatklägerin 2 erwägt die Vorinstanz, der Beschuldigte sei der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB schuldig zu

- 71 - sprechen. Eine (gegenüber der Privatklägerin 1 tiefere) Basisgenugtuung von Fr. 15'000.– sei angemessen. Die Vorinstanz verweist auf die Ausführungen der Rechtsbeiständin, die Erwägungen zur objektiven und subjektiven Tatschwere und trägt weiteren Umständen Rechnung. So sei die Privatklägerin 2 bereits vor dem Treffen mit dem Beschuldigten der Prostitution nachgegangen und wegen der Prostitution in die Schweiz gekommen. Sie habe sich mehrmals vom Beschuldigten gelöst und selbst angegeben, durch ihr eigenes Zutun dessen Verhalten begünstigt zu haben. Selbst wenn die von der Rechtsbeiständin angeführte jahrelange Psychotherapie und die mehrmaligen Aufenthalte in der psychiatrischen Universitätsklinik mit Blick auf das Erlebte nachvollziehbar seien, sei das Ausmass des erlittenen psychischen Leidens nicht eruierbar. Eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich 5% Zins sei 21. August 2010 sei angemessen. Im Mehrbetrag sei das Genugtuungsbegehren abzuweisen (Urk. 76 S. 118 ff.).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 195 Abs. 2 aStGB (der dem seit 1. Juli 2014 gültigen Art. 195 lit. b StGB entspricht; AS 2014 1159, BBl 2012 7571) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt. Die Revision erweiterte einzig die Tathandlungen gegenüber minderjährigen Personen (vgl. Art. 195 Abs. 1 aStGB und Art. 195 lit. a StGB). Dies betrifft nicht die Privatklägerin 1, da sie (wie auch die Privatklägerin 2) im Tatzeitraum bereits volljährig war. Art. 195 lit. b StGB ist deshalb nicht milder. Der Grundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB) gelangt nicht zur Anwendung. Massgebend ist hier deshalb Art. 195 Abs. 2 aStGB.

- 27 -

#### **E. 3.2.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer rechtlichen Würdigung zutreffende theoretische Erwägungen zum Tatbestand der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB gemacht und den Beschuldigten diesbezüglich schuldig gesprochen. Sie unterstreicht die ausweglose Situation der Privatklägerin 1, welche der Beschuldigte durch Begleichung ihrer Schulden sowie mittels Drohungen verschärfte und ausnutzte (vgl. etwa KASPAR MENG, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 3. Aufl. 2013, N. 20 zu Art. 195 StGB). Seine Machtstellung zementierte der Beschuldigte noch am Tag ihrer Ankunft, indem die Privatklägerin 1 aus Angst mit ihm den Beischlaf erduldet. Der Beschuldigte nahm zumindest in Kauf, dass sich die Privatklägerin 1 zuvor noch nie prostituiert hatte (vgl. auch nachfolgend). Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 76 S. 44 ff.).

### **E. 3.2.3**

Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte von den Angaben der Privatklägerin 1 ausgegangen sei und habe ausgehen dürfen, dass sie bereits früher der Prostitution nachgegangen sei. Ein "Zuführen" im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB sei damit nicht mehr möglich bzw. es fehle am Vorsatz des Beschuldigten, da er von einer früheren Prostitutionstätigkeit ausgegangen sei (Urk. 128 S. 14 und Prot. II S. 18). Nach dem von der Vorinstanz zutreffend erstellten Sachverhalt (dazu vorstehend) hat die Privatklägerin 1 dem Beschuldigten kommuniziert, dass sie davon ausgegangen sei, sie würde in der Schweiz putzen oder als Babysitterin arbeiten. Als die Privatklägerin 1 von ihrer eigentlichen Tätigkeit hier in der Schweiz erfuhr, weinte sie und wollte nach Hause, hatte aber kein Geld für die Rückreise. Auch nachdem sie die Reisekosten mit den ersten Freiern noch am selben Tag abgearbeitet hatte, wollte die Privatklägerin 1 zurück, wobei der Beschuldigte ihr mitgeteilt hat, der nächste Bus fahre erst in zwei Tagen wieder. Selbst wenn also die Privatklägerin 2 dem Beschuldigten gesagt haben soll, die Privatklägerin 1 hätte ihr (der Privatklägerin 2) gegenüber ausgeführt, sie prostituere sich nicht das erste Mal, so musste dem Beschuldigten aufgrund des von der Privatklägerin 1 manigfach signalisierten Widerstands klar sein, dass sie diese Tätigkeit nicht ausführen wollte und dies noch nie zuvor gemacht hatte. Mit seinem Verhalten nahm der

- 28 - Beschuldigte zumindest in Kauf, eine Frau der Prostitution zuzuführen, die sich davor nie prostituiert hatte. Der Beschuldigte handelte in Bezug auf das Zuführen zur Prostitution mithin zumindest eventualvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB.

### **E. 3.2.4**

Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB zum Nachteil der Privatklägerin 1.

### **E. 3.3**

Die Privatklägerin 1 liess im Rahmen des Berufungsverfahrens die Bestätigung der durch die Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung beantragen (Urk. 130 S. 2; Prot. II S. 9 f.). Auch die Privatklägerin 2 liess im Rahmen des Berufungsverfahrens die Bestätigung der durch die Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung beantragen (Urk. 126 S. 5; Prot. II S. 10). Die Verteidigung beantragte – entsprechend ihrem Antrag auf Freispruch – die definitive Abweisung der Zivilansprüche (Urk. 128 S. 22).

### **E. 3.4**

Angesichts der erlittenen Eingriffe in die physische und psychische Integrität der Privatklägerinnen und der rechtswidrigen sowie schuldhaften Verursachung derselben durch den Beschuldigten sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung zweifelsohne gegeben. Die von der Vorinstanz festgesetzten Beträge von Fr. 16'000.– für die Privatklägerin 1 und Fr. 8'000.– für die Privatklägerin 2 bewegen sich in der Bandbreite der in ähnlichen Fällen ausgesprochenen Genugtuungen, weshalb keine Veranlassung besteht, die Genugtuungssummen zu korrigieren. Eine Erhöhung aufgrund des zusätzlichen Schuldanspruchs der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger-

- 72 - rin 1 steht aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zur Diskussion. Die jeweils festgesetzten Genugtuungssummen sind im Quantitativ zu bestätigen.

### **E. 3.5**

Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat. Der Zins bildet Teil der Genugtuung. Dessen Höhe beträgt gemäss Art. 73 OR 5 % (Urteil 6B\_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 2.3 mit Hinweis). Setzt die Vorinstanz betreffend die Privatklägerin 1 den Zins von 5% auf Fr. 16'000.– ab 31. Dezember 2010 fest, ist dies nur teilweise richtig. Der mittlere Verfall in Bezug auf die Genugtuung wegen Förderung der Prostitution (Zeitspanne Ende 2009 bis Ende 2011, mittlerer Verfall 31. Dezember 2010) ist nicht zu beanstanden. Der strafbare Schwangerschaftsabbruch hingegen geschah wenige Tage nach dem Spitalbesuch in der Schweiz am 22. Februar 2011. Die Anklage grenzt den Tatzeitpunkt auf den 24./25. Februar 2011 ein. Davon ist auszugehen, weshalb der Zinslauf diesbezüglich ab 25. Februar 2011 zu gewähren ist. Der Zins ab 21. August 2010 betreffend die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 2 ist zu übernehmen, nachdem der mittlere Verfall auf eine Deliktsdauer ab 1. August 2009 bis 13. September 2011 zurückgeht (Urk. 76 S. 118 und Urk. 60 S. 2 und 19).

### **E. 3.6**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 16'000.– zuzüglich 5% Zins auf Fr. 11'000.– ab 31. Dezember 2010 und 5% Zins auf Fr. 5'000.– ab 25. Februar 2011 zu bezahlen. Weiter ist er zu verpflichten, der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich 5% Zins ab 21. August 2010 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 73 - VI. DNA-Profil 1.

## **E. 4**

Mehrfache Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 2

### **E. 4.1**

Die objektive Tatschwere ist zunächst für das vollendete Delikt der schweren Körperverletzung zu erheben. Nach der Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass eine versuchte Tatbegehung vorliegt. Vorab ist zu vergegenwärtigen, dass es sich beim Bauchbereich eines Menschen im Generellen und einer schwangeren Frau im Speziellen um eine besonders sensible Körperregion handelt und Verletzungen der sich dort befindlichen Organe und Arterien folgenschwere

Beeinträchtigungen nach sich ziehen können. Zu betonen und erschwerend zu berücksichtigen ist, dass die Tatausführung, indem der Beschuldigte mit seinem vollen Körpergewicht auf den Bauch der Privatklägerin trat, unkontrolliert erfolgte, der Beschuldigte den Übergriff nicht dosieren konnte und brachiale Gewalt anwendete. Zudem nutzte er seine körperliche Überlegenheit gegenüber der wehrlos am Boden liegenden Privatklägerin 1 aus. Diese hatte keine Möglichkeit, sich zu schützen. Bei diesem Vorgehen lagen lebensbedrohende innere Verletzungen im Bereich

- 67 - des zu Erwartenden. Zu seinen Gunsten ist auch hier in Rechnung zu stellen, dass er relativ kurz auf die Privatklägerin 1 einwirkte und nicht mehrmals auf sie eintrat. In objektiver Hinsicht ist deshalb für das vollendete Delikt von einem nicht mehr leicht bis mittelschweren Verschulden auszugehen.

## **E. 4.2**

Bei der subjektiven Tatschwere fällt verschuldensmindernd ins Gewicht, dass der Beschuldigte nur eventualvorsätzlich und nicht von langer Hand geplant handelte. Sein Zielobjekt war in erster Linie die ihm lästige Schwangerschaft und nicht die Gesundheit der Privatklägerin 1.

### **E. 4.2.1**

Die Vorinstanz resümiert, zum Vorwurf, dass der Beschuldigte den Privatklägerinnen vorgegeben habe, welche Dienstleistungen sie zu welchen Preisen zu erbringen hatten, welche Arbeitszeiten sie einhalten mussten und wie der Beschuldigte die Privatklägerinnen kontrollierte, stünden die Aussagen der Privatklägerinnen jenen des Beschuldigten gegenüber. Nach den konstanten, lebensnahen und übereinstimmenden Aussagen der Privatklägerinnen habe der Be-

- 29 - schuldigte von ihnen verlangt, dass sie sehr viel und oft hätten arbeiten müssen. Der Beschuldigte habe sie kontrolliert, indem er sie während der Arbeit von seinem Auto aus beobachtet habe. Zudem hätten sie ihn vor und nach jeder Dienstleistung anrufen müssen. Pausen oder freie Tage hätten sie kaum gehabt. Während der Arbeit hätten sie sich nicht respektive kaum verpflegen können. Zumindest den Grossteil ihrer Einnahmen habe er ihnen abgenommen, was sie aufgrund verschiedener Versprechungen (Eröffnung eines ungarischen Restaurants respektive eines Nagelstudios) geduldet hätten. Die Privatklägerinnen hätten auch während ihrer Tage arbeiten müssen. Dabei habe der Beschuldigte verlangt, dass sie sich während der Menstruationsblutung Meeresschwämme einführen (Urk. 76 S. 72 ff.).

### **E. 4.2.2**

Vor Vorinstanz stellte sich der Beschuldigte im Wesentlichen auf den Standpunkt, mit den Privatklägerinnen zusammengearbeitet zu haben. Gegen einen Teil ihrer Einnahmen sei er für die Wohnung und das Essen aufgekommen. Zudem habe er sie geschützt. Er habe sie nur dorthin gefahren, wo die Privatklägerinnen hätten arbeiten wollen. Sie hätten die Freitage selbst gewählt. Dass er jeweils in der Nähe, das heisst vier bis fünf Kilometer entfernt, parkiert habe und sie ihn angerufen hätten, sei zu ihrem Schutz erfolgt. Es sei nicht um Kontrolle gegangen. Die Preise für die Dienstleistungen habe nicht er bestimmt. Dass er die Privatklägerin 2 angeschrien hätte, weil sie während ihrer Schwangerschaft keinen ungeschützten Oralverkehr machen wollen, stimme nicht. Es sei umgekehrt. Er habe ihr gesagt, sie solle während ihrer Schwangerschaft nicht auf die Strasse gehen. Die

Anschuldigungen basierten auf einem Geflecht zwischen den Privatklägerinnen und D.\_\_\_\_, es gehe ihnen vermutlich um Geld (Prot. I S. 22 ff. und 32 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 124 S. 29 ff., 33, 37 ff., 44 f., 46 ff.). Wie bereits vor Vorinstanz führte die Verteidigung aus, dass die Angaben der beiden Privatklägerinnen nicht plausibel seien. Eine effektive Einschränkung der Handlungsfähigkeit bzw. der Entscheidungsfreiheit sei nicht gegeben; die faktischen Lebensverhältnisse würden ein klar anderes Bild zeigen (Urk. 128 S. 14- 16).

### **E. 4.2.3**

Die Vorinstanz hat die Aussagen beider Privatklägerinnen sowie des Beschuldigten korrekt gewürdigt, worauf verwiesen werden kann. Richtig ist, dass in den Aussagen der Privatklägerinnen immer wieder und übereinstimmend zum Ausdruck kommt, wie der Beschuldigte sie zur Arbeit drängte und ihnen kaum Freizeit oder Pausen gewährte. Ebenso konstant und übereinstimmend fallen die Schilderungen zur ausgeübten Kontrolle und zum Umstand aus, dass der Beschuldigte zumindest einen Grossteil der Einnahmen einkassierte. Gleiches gilt in Bezug auf die Instruktionen betreffend Polizeikontrollen, welche mit der Vorinstanz die Privatklägerinnen im Wesentlichen übereinstimmend schilderten (vgl. Urk. D2 19/5.3 S. 16 und D2 10/1 S. 25). Bei Nichtbefolgen drohte der Beschuldigte laut Privatklägerin 1 mit Schlägen (Urk. D1 12/1 S. 40). Die mit der Vorinstanz kleineren Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin 1 zu den Pausen und den Möglichkeiten, sich während der Arbeit zu verpflegen (vgl. Urk. D1 12/1 S. 35; Urk. D2 19/5.3 S. 18; Urk. D1 12/3 S. 10), vermögen die Glaubhaftigkeit der übrigen Aussagen nicht umzustossen. Sie betreffen eher unbedeutende Nebenumstände und sind, nachdem die Privatklägerin 1 (abgesehen von einer kurzen Befragung durch die ungarischen Behörden im Mai 2014) erstmals im September 2014 in der Schweiz zur Sache befragt wurde, auch durch den mehrjährigen Zeitablauf erklärbar. Nicht anders verhält es sich mit der Schilderung der Privatklägerin 1, sie hätten auf Geheiss des Beschuldigten auch während ihrer Tage anschaffen und sich Meeresschwämme einführen müssen. Die Privatklägerin 2 habe für die Entfernung eines solchen Schwammes ein Spital aufsuchen müssen (Urk. D2 19/5.2 S. 11; Urk. D2 19/5.3 S. 17; Urk. D1 12/1 S. 15). Solches blieb zwar von der Privatklägerin 2 unerwähnt, obwohl eine entsprechende Erfahrung ohne Weiteres in Erinnerung bleiben dürfte. Die Privatklägerin 2 wurde aber in den Einvernahmen nie ausdrücklich darauf angesprochen. Dass sie solches nicht spontan zu Protokoll gab, stimmt mit ihrem gegenüber der Staatsanwaltschaft eher zurückhaltenden Aussageverhalten und ihren teilweise schambehafteten Reaktionen überein

- 31 - (vgl. Urk. D1 12/7 S. 5, 12 und 16). Es erscheint überdies lebensfremd, dass sich jemand eine solche Geschichte mit den Meeresschwämmen ausdenkt, ohne dass ein realer Erlebnishintergrund bestünde. Betreffend den Beschuldigten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass seine Aussagen oftmals übertrieben, beschönigend und wenig überzeugend ausfielen. Dies trifft etwa auf seine Behauptung zu, er und die Privatklägerinnen hätten den in H.\_\_\_\_ erzielten Verdienst selbst in jener Zeit untereinander aufgeteilt, als die Privatklägerin 2 schwanger gewesen sei (Urk. 124 S. 49 f.). Weiter will er auch im Berufungsverfahren auf die Privatklägerinnen nur aufgepasst und sie nicht kontrolliert haben. Einzig zu diesem Zweck hätten die Privatklägerinnen ihn vor und nach einem Kunden jeweils anrufen müssen und habe er in der Nähe parkiert (so zuletzt Urk. 124 S. 28 ff., 37 f., 40 f., 44 ff.). Diese Erklärung steht nicht nur im Widerspruch zu

den Schilderungen der Privatklägerinnen (Urk. D1 12/7 S. 6 [Privatklägerin 2]: "Aber ich weiss nicht, wovor er mich hätte beschützen sollen. Er hat das nie getan."; Urk. D1 12/1 S. 34 [Privatklägerin 1]: "...wir mussten ihn anrufen, wenn wir 'in ein Geschäft gingen'. Wir mussten ihm sagen, für wie viel und wie lange. Und ich musste ihm auch anrufen, wenn wir fertig waren."; Urk. D1 12/1 S. 38 [Privatklägerin 1]: "...wenn zum Beispiel der Kunde 50 Franken für 5 Minuten Französisch bezahlte und wir in dieser Zeit mit ihm noch nicht fertig waren, dann rief uns C'.\_\_\_\_\_ an und sagte, dass wir entweder aufhören oder noch mehr Geld verlangen sollten. Er stritt sich mit uns, wenn der Kunde noch nicht fertig war und wir länger mit ihm blieben. Er meinte, die Hälfte der Zeit würden wir gratis mit dem Kunden zusammen sein."). Die Erklärung des Beschuldigten ist auch nicht in Übereinstimmung zu bringen mit seinen weiteren Schilderungen, jeweils mehrere Kilometer entfernt parkiert zu haben. Wie er ohne Blickkontakt und aus der Ferne in nützlicher Frist vor Ort zu sein und den Schutz der Privatklägerinnen sicherzustellen gedachte, bleibt sein Geheimnis. Nicht einleuchtend ist in diesem Zusammenhang auch, wenn der Beschuldigte einerseits geltend macht, die Polizei sei am Sihlquai ständig präsent und mache im Zweiminutentakt Kontrollen, weshalb es – sinngemäss – gar nicht sein könne, dass er die Frauen unter Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit in der Prostitution halte. Darauf angesprochen, dass die Frauen bei einer derartig engmaschigen Polizeikontrolle die angeblichen Be-

- 32 - schützerdienste des Beschuldigten gar nicht benötigen würden, gab der Beschuldigte dann andererseits an, die Polizei hätte manchmal gar nicht reagiert oder sei zu spät gekommen, da es am Sihlquai an den Wochenenden jeweils viel Stau gäbe (Urk. 124 S. 29, 33, 41, 46 f.). Wenn bereits die Polizei, obschon die Polizeistation in wenigen Metern Entfernung zum Strich liegt, nicht rechtzeitig hätte Schutz bieten können, dann müsste das umso mehr für den Beschuldigten gelten, der seinen Wagen weiter entfernt parkiert hatte oder teilweise gar in seiner Wohnung weilte (so der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, Urk. 124 S. 28). Ein weit entferntes Parkieren in Kombination mit den Anrufen der Frauen an den Beschuldigten, zu denen sie jeweils vor und nach dem Geschäft verpflichtet gewesen sind, erlaubte aber selbstredend die von den Privatklägerinnen geschilderte Kontrolle. Die Ausführungen des Beschuldigten, die Frauen hätten ihn vor und nach jedem Geschäft zu ihrem eigenen Schutz anrufen müssen, sind vor diesem Hintergrund gänzlich unglaubhaft. Der Vorfall in Olten, bei dem die Privatklägerin 1 von einem Freier vergewaltigt worden sein soll, zeigt im Übrigen klar, dass das vom Beschuldigten behauptete Schutzsystem völlig sinn- und wirkungslos war mit Blick auf den wirklichen Schutz der Frauen. Es ging ihm in erster Linie um Kontrolle. Die Verteidigung wandte ein, beim Telefonat, welches die Frauen zu Beginn eines Geschäfts an den Beschuldigten machen mussten, sei es darum gegangen, dem Freier vor Augen zu führen, dass jemand im Hintergrund aufpasse. Dies sei die Funktion des Telefonats gewesen und damit sei der Schutz für die Frauen sichergestellt worden (Urk. 124 S. 31). Auch dieser Einwand vermag die angebliche Beschützer-Rolle des Beschuldigten nicht plausibel zu erklären. Wenn das Telefonat tatsächlich eine derartige Wirkung auf den Freier gezeitigt haben soll, hätte es dazu aber nicht den Beschuldigten am anderen Ende der Leitung gebraucht. Es hätte genügt, wenn die Prostituierte einen solchen Anruf vortäuscht oder ihre Kollegin anruft und den Freier dabei glauben lässt, sie rufe ihren Aufpasser an. Schliesslich hielten die Privatklägerin 2 und M.\_\_\_\_\_ fest, der Beschuldigte habe von Letzterem aufgrund der Schwangerschaft der Privatklägerin 2 Fr. 30'000.– verlangt (Urk. D2 10/1 S. 28; Urk. D1 12/7 S. 21 f.; Urk. D2 5/4 S. 5). Eine solche Forderung respektive

"Ablösesumme" ist mit der vom Beschuldigten behaupteten

- 33 - Funktion nur schwer vereinbar. Sie rundet vielmehr die von den Privatklägerinnen geschilderten Machenschaften ab. Wenn die Vorinstanz schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt sei erstellt, so ist dem beizupflichten.

### **E. 4.3**

Bei einer Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens wird das nicht mehr leichte bis mittelschwere Verschulden durch das subjektive Tatverschulden relativiert, was zu einer Bewertung des Gesamtverschuldens führt, welches als nicht mehr leicht zu bezeichnen ist. Damit erscheint für die vollendete Tat eine Freiheitsstrafe angemessen, die sich im oberen Bereich des unteren Strafrahmendrittels befindet.

#### **E. 4.3.1**

In Bezug auf den versuchten Faustschlag des Beschuldigten gegen den Kopf der Privatklägerin 1 erwägt die Vorinstanz, dieser Vorfall sei gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 erstellt. Die Privatklägerin 1 habe wiederholt sehr detaillierte Ausführungen gemacht und auch Nebensächliches, etwa die vom Beschuldigten dabei erlittene Handverletzung, genau und konstant umschrieben, während die Schilderungen des Beschuldigten stereotyp und auswendig gelernt wirkten (Urk. 76 S. 76 f.).

#### **E. 4.3.2**

Der Beschuldigte bestritt den Vorfall vor Vorinstanz. Dieser habe sich anders abgespielt. Er sei gestürzt und habe sich deshalb an der Hand verletzt. Am Folgetag sei er auf dem Weg in die Notaufnahme abermals umgefallen (Prot. I S. 25 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 124 S. 34).

#### **E. 4.3.3**

Die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen ist korrekt und kann übernommen werden. Zutreffend ist auch, dass die Privatklägerin 1 den Grund der Auseinandersetzung in der kantonspolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahme unterschiedlich schilderte (Urk. D2 19/5.3 S. 12 und Urk. D1 12/1 S. 28). Dieser Umstand vermag aber die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht in Frage zu stellen. Insbesondere relativierte die Privatklägerin 1 bereits gegenüber der Kantonspolizei mehrmals, sie sei sich betreffend den Auslöser des Streits nicht mehr sicher. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, der in der Anklageschrift umschriebene versuchte Faustschlag gegen das Gesicht der Privatklägerin 1 sei erstellt, nicht aber der Grund der Auseinandersetzung.

- 34 -

### **E. 4.4**

Die Privatklägerin 1 wurde nicht lebensgefährlich verletzt und die von ihr erlittenen Verletzungen erreichten nicht die für die Annahme einer schweren Körperverletzung erforderliche Schwere. Deshalb liegt eine versuchte Tatbegehung vor und ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu mindern. Der Beschuldigte hat die Tathandlung zu Ende geführt. Zwar hing der Nichteintritt des Erfolgs überwiegend von Glück und Zufall ab und lag nicht im Machtbereich des Beschuldigten. Da aber die Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht bekannt ist, ist zugunsten des Beschuldigten von einer

spürbaren Strafreduktion auszugehen.

#### **E. 4.4.1**

Die Vorinstanz sieht als erstellt, dass es zwischen der Privatklägerin 1 und dem Beschuldigten zum Streit gekommen sei darüber, ob die Privatklägerin 1 das ungeborene Kind behalten solle oder nicht. In der Folge habe der Beschuldigte die Privatklägerin 1 gestossen und gegen den Bauch getreten, worauf die Privatklägerin 1 wenig später ihr ungeborenes Kind verloren habe. Der Privatklägerin 2, welche der Privatklägerin 1 habe zu Hilfe eilen wollen, habe der Beschuldigte eine Ohrfeige verpasst (Urk. 76 S. 77 ff.).

#### **E. 4.4.2**

Der Beschuldigte bestritt den Vorwurf vor Vorinstanz. Dies sei blosses Ge- rede. Er habe nie jemanden geschlagen oder getreten. Er sei mit der Privat- klägerin 1 am 22. Februar 2011 wegen einer leichten Blutung in ... im Spital ge- wesen. Dort sei die Privatklägerin 1 untersucht worden. Man habe einen Ultra- schall gemacht und sie habe eine Spritze bekommen. Er habe gewusst, dass sie schwanger gewesen sei. Zutreffend sei, dass es eine Diskussion um das Kind gegeben habe. Einen Abort habe es nicht gegeben. Er sei nach Hause gefahren, weil sein Kind (in Ungarn) am tt.mm.2011 verstorben sei. Die Privatklägerin 1 sei in der Schweiz geblieben und habe auf seine Kinder aufgepasst. Der Vorwurf sei eine raffinierte, erfundene Geschichte der Privatklägerin 2. Diese habe sie an die Privatklägerin 1 weiter erzählt und sie belehrt, wie sie aussagen solle (Prot. I S. 26 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesent- lichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 124 S. 34 ff., 45 f., 49). Auch die Verteidigung erhob im Wesentlichen die bereits vor Vorinstanz vorgetragene Einwände. Ergänzend führte die Verteidigung aus, dass bei einer Früh- schwangerschaft wie auch bei einer bereits erlittenen Fehlgeburt eine grössere Wahrscheinlichkeit eines Aborts bestehe. Die Privatklägerin 1 habe sich wegen Komplikationen in ärztliche Behandlung begeben müssen. Aufgrund dessen sei bei der Privatklägerin 1 von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Frühaborts auszugehen. Es sei auch nicht klar, ob die Privatklägerin 1 überhaupt mit einem lebensfähigen Embryo schwanger gewesen sei. Unklar sei weiter auch, ob in ei- ner solch frühen Phase der Schwangerschaft ein Abort durch äussere Einflüsse

- 35 - überhaupt ausgelöst werden könne. Der Embryo sei in dieser Phase ca. 2 mm gross, die Gebärmutter liege noch weit unten und sei durch das Becken ge- schützt. Um einen Abort herbeizuführen, bräuchte es eine massive äussere Ge- walteinwirkung im Schambereich. Die Kausalität zwischen dem behaupteten Tritt des Beschuldigten und dem angeblichen Abort sei nicht untersucht worden. Die Aussagen der Privatklägerin 1 zum behaupteten Abort, also zum behaupteten Übergriff durch den Beschuldigten und zu dessen angeblichen Folgen, seien nicht glaubhaft. So habe die Privatklägerin 1 bspw. von keinerlei Verletzungen aufgrund dieses Übergriffs berichtet, die aber bei der behaupteten Gewalteinwirkung zu er- warten gewesen wären (Urk. 128 S. 17-20).

#### **E. 4.4.3.1**

Auch dieser Vorwurf beruht hauptsächlich auf den Schilderungen der Pri- vatklägerinnen. Die Vorinstanz unterstreicht zu Recht, dass ihre Aussagen hier nicht deckungsgleich und nicht gänzlich konstant sind. Der Vorinstanz kann je- doch nicht in sämtlichen Punkten gefolgt werden. Zutreffend ist, dass die Privat- klägerin 1 an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. September 2014 und damit in der ersten in der Schweiz durchgeführten Einvernahme als Grund der Auseinandersetzung angab, der Beschuldigte

habe das Kind nicht haben wollen (Urk. D2 19/5.1 S. 16). Nur einen Tag später hielt sie gegenüber der Kantons- polizei fest, dass der Beschuldigte sie und die Privatklägerin 2 nach der Arbeit in J.\_\_\_\_\_ nach Luzern an die Strasse habe bringen wollen, sie das nicht gewollt hätten und es zu einem Streit gekommen sei. Die Auseinandersetzung stellte die Privatklägerin 1 mithin in Zusammenhang mit der Arbeit. Unmittelbar vorher aber schilderte die Privatklägerin 1 in der besagten Einvernahme, wie sie mit dem Beschuldigten eine Ärztin aufgesucht habe. Dort hätten sie von der Schwangerschaft erfahren. Der Beschuldigte habe seine Vaterschaft in Frage gestellt, nach seinem Dafürhalten müsse vielmehr ein Freier der Vater des Kindes sein. Auch die Ärztin habe sich gewundert, warum der Beschuldigte das Kind nicht gewollt habe (Urk. D2 19/5.2 11). Die Privatklägerin 1 erwähnte demnach unmittelbar vor dem Streit betreffend die Arbeit in Luzern auch die Missstimmung aufgrund der bekannt gewordenen Schwangerschaft, weshalb von einer eigentlichen Diskrepanz

- 36 - in ihren Aussagen nicht gesprochen werden kann. Die Schwangerschaft als Grund des Streits wiederholte die Privatklägerin 1 auch später in der staatsan- waltschaftlichen Einvernahme vom 9. Februar 2016 (Urk. D1 12/1 S. 16), was auch die Privatklägerin 2 als Auskunftsperson bestätigte (Urk. D2 10/1 S. 12). Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 in den Bauch trat, hat diese mehrfach zu Protokoll gegeben. Sie umschrieb den Übergriff folgendermassen: "Ich erhielt dann Fusstritte von ihm, er trat mich sogar gegen meinen Bauch" (Urk. D2 19/5.1 S. 16); "Er stampfte sogar auf meinen Bauch" (Urk. D2 19/5.1 S. 16); "...ich bekam Fusstritte. Er trat mich in meinen Bauch, er stampfte darauf..." (Urk. D2 19/5.2 S. 11 f.); "Einen Fuss setzte er auf meinen Bauch mit Gewicht", "...er hat mit Gewicht auf meinen Bauch getreten" (Urk. D1 12/1 S. 22). Auf nochmaliges Fragen hielt die Privatklägerin 1 fest, "mit seinem ganzen Körpergewicht setzte er seinen Fuss auf meinen Bauch". Dies habe der Beschuldigte einmal getan (Urk. D1 12/1 S. 22 f.). Das Treten gegen den Bauch bestätigte auch die Privat- klägerin 2 als Auskunftsperson (Urk. D2 10/1 S. 12: "Danach trat C.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ mehrmals in den Bauch"; Urk. D1 12/7 S. 11 und 18: "Er hat auf ihren Bauch getreten"; "Natürlich mit dem Fuss"). Die Schilderungen beider Frauen stimmen in diesem Punkt im Kern demnach überein. Gleichlautend sind ihre Schilderungen auch, wonach der Übergriff im Unterge- schoss respektive in der Kellerbar der Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ stattgefunden hat (Urk. D1 12/1 S. 21; Urk. D1 12/7 S. 18). Zur Frage, wer beim Vorfall anwesend war, gaben die Privatklägerinnen hingegen unterschiedliche Antworten zu Proto- koll. Die Privatklägerin 1 schilderte (in Abweichung der erstinstanzlichen Feststel- lungen), der Beschuldigte und beide Privatklägerinnen seien anwesend gewesen (Urk. D2 19/5.2 S. 11 f.; Urk. D1 12/1 S. 24), die Privatklägerin 2 erwähnte noch zwei weitere Frauen (Urk. D1 12/7 S. 18 f.). Richtig ist, wenn die Vorinstanz die Schilderungen zu den Ereignissen im An- schluss an die tätliche Auseinandersetzung als diametral verschieden bezeichnet. Die Privatklägerin 1 hielt zuerst fest, sie sei nach dem Vorfall in ein Spital in der Nähe von J.\_\_\_\_\_ gefahren, wo sie eine Injektion erhalten habe und dann nach Hause geschickt worden sei (Urk. D2 19/5.2 S. 12). Später sagte sie bei der

- 37 - Staatsanwaltschaft aus, sie habe nach dem Vorfall nicht in der Schweiz, sondern in Ungarn ein Spital aufgesucht, der Spitalbesuch in der Schweiz sei wenige Tage vor dem Übergriff erfolgt (Urk. D1 12/1 S. 24 ff.; vgl. Urk. D2 19/5.1 S. 16). Weiter hielt sie mehrmals fest, sie sei am Folgetag nach Ungarn gereist (Urk. D2 19/5.1 S. 16; Urk. D2 19/5.2 S. 12; Urk. D1 12/1 S. 25). Unterschiedlich fielen auch ihre Angaben aus, wann und

wo der Abort erfolgte. Einerseits hielt sie fest, sie sei nach dem Besuch des Spitals (in der Nähe von J. \_\_\_\_\_) nach H. \_\_\_\_\_ gefahren. Unter der Dusche habe sie gespürt, dass etwas Grosses aus ihr rausgekommen sei (Urk. D2 19/5.2 S. 12). Andererseits schilderte sie, der Abort sei ca. eine halbe bis eine Stunde nach dem Übergriff in J. \_\_\_\_\_ unter der Dusche erfolgt (Urk. D1 12/1 S. 22 und 25). Ihre Aussage, wonach allenfalls auch die Privatklägerin 2 den Abort gesehen habe, präziserte sie später mit dem Hinweis, sie habe dies einzig dem Beschuldigten gezeigt (Urk. D2 19/5.2 S. 12; Urk. D1 12/1 S. 25). Diese unterschiedlichen Angaben zu einem einschneidenden Erlebnis werfen die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Schilderungen auf. Grundsätzlich wäre zu erwarten, dass die Umstände eines solchen Erlebnisses konstant wiedergegeben werden. Unbestritten und durch ein objektives Beweismittel belegt (Urk. D1 17) ist, dass die Privatklägerin 1 am 22. Februar 2011 mit vaginaler Blutung das Spital ... aufsuchte. Damit stimmt ihre korrigierte Fassung vom 9. Februar 2016 überein (Urk. D1 12/1 S. 24 ff.). Es trifft somit zu, dass die Privatklägerin 1 wie von ihr behauptet das Spital in ... in unmittelbar zeitlicher Nähe zum Übergriff aufgesucht hat. Dabei ist anzunehmen, dass sie den Spitalbesuch in der Schweiz anlässlich der kantonspolizeilichen Einvernahme (nicht aber anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme) unrichtig einordnete und ihn fälschlicherweise nach anstatt vor dem Übergriff in Erinnerung hatte. Zu beachten ist auch hier, dass bis zur ersten Einvernahme rund 3 1/2 Jahre (und zur folgenden Befragung weitere 1 1/2 Jahre) vergingen und die unterschiedlichen Schilderungen (auch) durch diese Zeitspannen zu erklären sind. Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss kommt, die Abreise der Privatklägerin 1 nach Ungarn am Folgetag stehe mit den Ausführungen im Widerspruch, dass zeitgleich der Beschuldigte wegen eines Todesfalls nach Ungarn abreiste und die Privatklägerin 1 dessen Kinder in Zürich zu betreuen hatte. Dies führten

- 38 - der Beschuldigte (Urk. D1 11/6 S. 13), die Privatklägerin 2 (Urk. D2 10/1 S. 15) und grundsätzlich auch die Privatklägerin 1 (Urk. D2 19/5.3 S. 2) übereinstimmend aus. Der Todesfall ereignete sich am tt.mm.2011 (Urk. D2 19/6.2). Dass die Privatklägerin 1 die Frage nach der zeitlichen Relation zwischen Abort und Todesfall in der Familie des Beschuldigten unterschiedlich schilderte (Urk. D2 19/5.2 S. 13; Urk. D1 12/1 S. 26 f.), unterstreicht schliesslich mit der Vorinstanz ebenfalls ihre Mühe, Geschehnisse einer chronologischen Abfolge zuzuordnen. Auch in den Schilderungen der Privatklägerin 2 lässt sich eine Unstimmigkeit ausmachen, nämlich zur Frage, wie sie vom Abort erfuhr. Ihre Erklärung zu den unterschiedlichen Schilderungen ist nachvollziehbar (vgl. Urk. D2 10/1 S. 12; Urk. D1 12/7 S. 19 f.).

#### **E. 4.4.3.2**

Wie die Vorinstanz richtig ausführt, haben die Privatklägerinnen ungeachtet der teilweise abweichenden Aussagen den angeklagten Sachverhalt im Kern geschehen – das heisst den Streit betreffend das ungeborene Kind, das Stossen der Privatklägerin 1 und das Treten gegen ihren Bauch sowie den Ort des Übergriffs – gleichbleibend, ohne Widersprüche und ohne unnötige Belastungen dargestellt. Das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten haben sie im Laufe der Einvernahmen weder abgeschwächt noch zurückgenommen. Demgegenüber blieb der Beschuldigte insoweit pauschal, als er betonte, nie jemanden geschlagen oder getreten zu haben, und er die belastenden Aussagen der Privatklägerinnen (erneut) als Komplott bezeichnete. Nicht plausibel ist seine Schilderung, wonach die Privatklägerin 1 und er zwar über die Schwangerschaft eine Diskussion geführt hätten, die

Schwangerschaft aber nach seiner Rückkehr aus Ungarn in die Schweiz nicht mehr thematisiert worden sei (Urk. 124 S. 45 f.). Vielmehr wäre – folgt man der Sachdarstellung des Beschuldigten – zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte respektive die Privatklägerin 1 dannzumal erneut auf die Schwangerschaft zu sprechen gekommen wären. Blieb die Schwangerschaft nach der Rückkehr des Beschuldigten aber unerwähnt, bestand dazu respektive für eine weitere Diskussion offensichtlich kein Grund (mehr) und war das Thema aus der Welt geschafft. Dies stützt als Indiz den Anklagevorwurf und spricht gegen eine (in den Worten des Beschuldigten) raffinierte, erfundene Geschichte der Privatklägerinnen.

- 39 -

#### **E. 4.4.3.3**

Zum Vorfall wurde zudem G.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson und Zeuge befragt. Seine Schilderungen sind im Rahmen der Beweiswürdigung entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht vollständig auszuklammern und unbedeutend. Zwar trifft zu, dass G.\_\_\_\_\_ die beim Streit anwesenden Personen (er selbst, N.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und eine Schwarzhäaarige) in Abweichung der Privatklägerinnen schilderte (Urk. D1 13/7 S. 4 f.). Die unterschiedliche Schilderung der Personen vor Ort vermag hingegen (wie bereits betreffend die Aussagen der Privatklägerinnen) seine Aussagen nicht als gänzlich unglaubhaft darzutun. Gleiches gilt in Bezug auf den Ort des Geschehens, den die Privatklägerinnen mit "Untergeschoss" respektive "in der Bar im Keller" des Gebäudes in J.\_\_\_\_\_ bezeichneten (Urk. D1 12/1 S. 21; Urk. D1 12/7 S. 18), während der Zeuge demgegenüber in Erinnerung hatte, dass der Vorfall in der nämlichen Liegenschaft aber sich "auf der Kellertreppe unten" abspielte (Urk. D1 13/7 S. 4). Diese leicht abweichende Schilderung scheint hier wenig relevant und auch mit dem vom Zeugen laut eigenen Aussagen im Jahre 2015 erlittenen Schlaganfall (Urk. D1 13/7 S. 3) erklärbar zu sein. Ganz unbedeutend ist schliesslich, dass der Zeuge schlecht sieht, nachdem er in das Untergeschoss eilte und das Geschehen nicht bloss aus der Ferne beobachtete. Hält die Vorinstanz zudem fest, der Zeuge habe den Vorfall zeitlich nach dem Todesfall in der Familie des Beschuldigten eingeordnet und müsse deshalb von einem anderen Ereignis berichten, sind diese Feststellungen nicht ganz vollständig. Der Zeuge schilderte bei anderer Gelegenheit und vor dem erwähnten Schlaganfall, der Vorfall sei vor dem Todesfall in Ungarn geschehen, was mit dem Beweisergebnis im Einklang steht (vgl. Urk. D2 19/4 S. 9; Urk. D1 13/7 S. 4 f.). Deshalb kann der Vorinstanz, die nicht auf den Zeugen abstellt, nicht gefolgt werden. Laut Zeuge geschah der Übergriff des Beschuldigten auf die Privatklägerin 1 im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft im Untergeschoss der besagten Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ und – gestützt auf die ersten Aussagen – zudem unmittelbar vor dem Todesfall in Ungarn. Dass er einen anderen Vorfall beobachtete, kann deshalb ausgeschlossen werden.

#### **E. 4.4.3.4**

F.\_\_\_\_\_ (früherer Name: F1.\_\_\_\_\_) wohnte zum Tatzeitpunkt in der fraglichen Liegenschaft "O.\_\_\_\_\_" in J.\_\_\_\_\_. Selbst wenn sie den Übergriff nicht selbst beobachten konnte, stützen ihre Aussagen als Auskunftsperson und Zeu-

- 40 - gin die Sachverhaltsschilderung der Privatklägerinnen und des Zeugen G.\_\_\_\_\_.

F.\_\_\_\_\_ führte aus, die Privatklägerin 1 habe am besagten Abend gegen Mitternacht an ihrer Haustüre geläutet, um ihr ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Dabei habe sie ihr das Ultraschallbild des Kindes gezeigt, welches vom Beschuldigten sei. Die Privatklägerin 1 sei

dann wieder nach unten in die Bar gegangen. Plötzlich habe F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten schreien und fluchen gehört. Auch habe sie einen Lärm gehört, wie wenn etwas umfalle. F.\_\_\_\_\_ sei nach unten gegangen. Die dort angetroffenen Gäste hätten dann erzählt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 in den Bauch getreten und geschlagen habe. Die Privatklägerin 1 habe dort gestanden, geweint und in ihre Wohnung gehen wollen. Da sei ihr der Beschuldigte nachgerannt und habe sie gepackt. Sie (F.\_\_\_\_\_) sei dazwischen gegangen und habe dem Beschuldigten gesagt, er solle behutsam mit ihr umgehen, die Privatklägerin 1 sei schwanger. Darauf habe der Beschuldigte geantwortet, er habe genug Kinder, er wolle dieses Kind nicht (Urk. D2 19/7 S. 6 f.; Urk. D1 13/3 S. 10). Diese Aussagen stützen den Anklagevorwurf und widerlegen die unglaubhaften Beteuerungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er eigentlich keine Einwände dagegen gehabt hätte, dass die Privatklägerin 1 das Kind austrage (Urk. 124 S. 34 f.). Ebenfalls widerlegen bereits die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, dass die – wie es der Beschuldigte verharmlosend ausdrückte – "Diskussion" um die Schwangerschaft zwischen ihm und der Privatklägerin 1 nicht wie von ihm geschildert im Auto erfolgte (vgl. Urk. 124 S. 45 und 49), sondern dass der tätliche Übergriff eben im fraglichen Keller stattfand.

#### **E. 4.4.3.5**

Die im Kerngeschehen übereinstimmenden Aussagen der Privatklägerinnen werden mithin von G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in der Hauptsache bestätigt. Der anklagerelevante Sachverhalt ist erstellt. Daran vermögen auch die weiteren vorgebrachten Einwände der Verteidigung nichts zu ändern: Der Umstand, dass sich die Privatklägerin 1 am 22. Februar 2011 wegen Blutungen ins Spital ... für einen Untersuchungsbesuch begab (vgl. Urk. D1 17), lässt nicht auf bereits vor dem Übergriff bestehende Schwangerschaftskomplikationen schliessen, welche ursächlich für den Abort sein sollen. Es ist bekannt, dass

- 41 - vaginale Blutungen im ersten Schwangerschaftstrimester relativ häufig vorkommen, ohne dass dies ein Symptom von Komplikationen sein muss. Aufgrund der erstellten zeitlichen Abläufe ist ein Wirkungszusammenhang zwischen dem Übergriff des Beschuldigten, also dem Fusstritt, den unmittelbar danach aufgetretenen Bauchkrämpfen und dem sodann erlittenen Abort rechtsgenügend erstellt. Vor diesem Hintergrund zielen die Vorbringen der Verteidigung ins Leere, wonach ein Abort aufgrund äusserer Einwirkungen in diesem frühen Schwangerschaftsstadium unwahrscheinlich sein soll. Im Übrigen sprechen auch die Ausführungen der sachverständigen IRM-Ärztin nicht gegen einen Abort durch äussere Einwirkung, wie sie hier in Frage steht. Im Gegenteil: Die IRM-Ärztin gab zu den möglichen Folgen des angeklagten und erstellten Fusstritts unter anderem an – und zwar unter der Annahme, dass die Gewalteinwirkung "am Oberbauch passiert ist" –, dass "eine solche stumpfe Gewalteinwirkung zu einer Plazentalösung bzw. zu einer Einblutung hinter der Plazenta führen, was zu einem Abort führen kann" (Urk. D1 13/8 S. 4; zur Kausalität zwischen dem inkriminierten Verhalten und dem Abort vgl. auch E. II.5.1.2 und II.5.2.2 nachfolgend).

#### **E. 4.5**

Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren erscheint für die versuchte schwere Körperverletzung eine Erhöhung in Anwendung des Aspektionsprinzips um 10 Monate angemessen. 5. Täterkomponente 5.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten sowie dessen Vorstrafen in Ungarn und

in der Schweiz kor-

- 68 - rekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 76 S. 105 f.). Ergänzend bzw. aktualisierend führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er ein weiteres Kind namens S. \_\_\_\_\_ mit T. \_\_\_\_\_ habe, mit der er sexuelle Kontakte gepflegt, aber nicht zusammengelebt habe (Urk. 124 S. 10). Mit der Vorinstanz ist die Verurteilung vom 20. November 2002 in Ungarn zwar einschlägig ("Endangering of a minor, seduction and living on earnings of prostitution"). Hingegen kann sie dem Beschuldigten in der Zwischenzeit nicht mehr entgegengehalten werden. Ausländische Vortaten sind unter dem Gesichtspunkt von Art. 369 StGB gleich zu behandeln wie schweizerische (Urteil 1B\_88/2015 vom 7. April 2015 E. 2.2.1). Da der Beschuldigte in Ungarn eine dreijährige Freiheitsstrafe zu verbüssen hatte (Prot. I S. 13; Urk. D1 11/3 S. 6), ist von einer 15-jährigen Frist auszugehen (Art. 369 Abs. 1 lit. b StGB). Die weiteren Vorstrafen in der Schweiz würden grundsätzlich zu einer (geringen) Straferhöhung führen. Diese nicht einschlägigen Vorstrafen fallen indes mit Blick auf das hier zu beurteilende Verschulden nicht ins Gewicht, weshalb vorliegend von einer Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen abzusehen ist. Weitere für die Strafzumessung relevanten Faktoren lassen sich dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nicht entnehmen. 5.2. Aufgrund des Verbots des (unter anderem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten) Selbstbelastungszwangs ist es das prozessuale Recht des Beschuldigten, die Vorwürfe abzustreiten. Gleichzeitig kann er unter diesem Titel für sich keine Strafreduktion reklamieren. 5.3. Die Täterkomponenten zeitigen vorliegend keine Auswirkung auf die auszufällende Strafe. 6. Fazit Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren angemessen. Die erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug von 966 Tagen sind anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 69 - IV. Beschlagnahmungen Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen über den Entscheid betreffend die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte zutreffend dargelegt (Urk. 76 S. 107). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die beim Beschuldigten beschlagnahmte Barschaft von Fr. 400.- (Urk. D1 29) ist mit der Vorinstanz zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. V. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen betreffend Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 76 S. 107 ff. und 115 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Schadenersatzforderungen der Privatklägerinnen 1 und 2 Aufgrund der Schuldsprüche ist über die Schadenersatzansprüche zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der Beschuldigte beiden Privatklägerinnen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Mangels ausreichender Substanziierung wurden die Zivilklagen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Zur grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten in Bezug auf die Privatklägerin 1 erwägt die Vorinstanz, der Beschuldigte habe ihr die gesamten Tageseinnahmen abgenommen. Massgebend seien sein Handeln als Zuhälter, die Anzahl Arbeitstage, die jeweiligen Tageseinnahmen sowie die vom Beschuldigten getätigten Aufwendungen (Kost, Logis, Kleider etc.). Angesichts seiner Verurteilung könne auch in Bezug auf die Privatklägerin 2 keine Zweifel an der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten bestehen (Urk. 76 S. 110 ff.). Nachdem auch im Berufungsverfahren verschiedene Schuldsprüche zum Nachteil beider Privatklä-

- 70 - gerinnen auszufallen sind, ist dem nichts beizufügen und die Ansprüche gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR gegeben. Bei der Gutheissung der Zivilforderungen im Grundsatz nach und dem Verweis auf den Weg des Zivilprozesses bleibt es, da die Privatklägerinnen ihre Berufungen zurückgezogen haben (Art. 391 Abs. 2 StPO). 3. Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen 1 und 2

#### **E. 4.5.1**

Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, es sei erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 in den Rücken "geschlagen" habe. Während die Ausführungen der Privatklägerin 1 zum Ort und zur Vorgeschichte nicht gänzlich konstant seien, habe sie das Kerngeschehen konstant und ohne Widersprüche geschildert und zudem innere Vorgänge preisgegeben (Urk. 76 S. 80 f.).

#### **E. 4.5.2**

Der Beschuldigte bestritt auch diesen Vorfall vor Vorinstanz (Prot. I S. 28 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen seinen bisherigen Standpunkt. Die Polizei hätte das auf dem Strassenstrich festgestellt, wenn ein Mädchen wegen dieses angeblichen Schlags nicht mehr hätte gerade stehen können (Urk. 124 S. 36 f.).

- 42 -

#### **E. 4.5.3**

Die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen ist korrekt und kann grundsätzlich übernommen werden. Zutreffend ist, dass die Privatklägerin 1 den Ort des Geschehens nicht konstant angab. Anlässlich der kantonspolizeilichen Einvernahme hielt sie fest, dies sei in einer Wohnung im Kanton Aargau geschehen (Urk. D2 19/5.3 S. 10). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte sie aus, es sei in einem Hotel geschehen, sie sei sich nicht sicher, es könnte in Winterthur gewesen sein. Auf Vorhalt ihrer früheren Aussagen hielt sie fest, es könnte auch im Kanton Aargau gewesen sein (Urk. D1 12/1 S. 29). Die Privatklägerin 1 hat mithin offengelegt, betreffend den Ort des Geschehens sich nicht mehr genau erinnern zu können. Ebenso hat sie die Vorgeschichte nach den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen unterschiedlich zu Protokoll gegeben, wobei der zeitliche Ablauf nicht durchwegs kohärent erscheint (Urk. D2 19/5.3 S. 10 ff.; Urk. D1 12/1 S. 29 ff.). Hingegen hat sie verschiedene Umstände (dass sie sich duckte, um dem Schlag auszuweichen, es im Rücken knackte, sie wegen der Schmerzen nicht gerade stehen konnte, aber dennoch unmittelbar nach dem Vorfall wieder arbeiten musste) gleichbleibend geschildert. Diese widerspruchsfreien Aussagen sind als glaubhaft einzuschätzen, und es kann darauf abgestellt werden. Zur Art des Schlages bleibt Folgendes festzuhalten. In der kantonspolizeilichen Einvernahme vom 18. September 2014 wurden die Schläge gegen den Rücken und die Rippen als Faustschläge umschrieben. Einen (nicht angeklagten) Fusstritt erwähnte die Privatklägerin 1 damals nur gegen den linken Unterschenkel (Urk. D2 19/5.3 S. 10). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme behauptete die Privatklägerin 1 erstmals, der Beschuldigte habe ihr auch Fusstritte gegen den Rücken verpasst (Urk. D1 12/1 S. 29 ff.). Zugunsten des Beschuldigten ist auf die erste Schilderung gegenüber der Polizei abzustellen. Demnach ist die Anklage insoweit erstellt, als der Beschuldigte der Privatklägerin 1 mit der Faust gegen den Rücken und die Rippen schlug, so dass die Privatklägerin 1 während fast eines Monats Rückenschmerzen hatte.

#### **E. 4.6**

Sachverhalt betreffend Packen am Hals zum Nachteil der Privatklägerin 2

##### **E. 4.6.1**

Die Vorinstanz sieht als erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 am Hals gepackt habe, nachdem diese ihre Tageseinnahmen nicht habe abgeben wollen (Urk. 76 S. 81).

##### **E. 4.6.2**

Der Beschuldigte bestritt den Vorwurf vor Vorinstanz. Die Privatklägerin 2 habe jeweils ihren Verdienst nicht abgegeben, sondern nur den vereinbarten Teil. Wenn sie dazu nicht in der Lage gewesen sei, habe sie weniger abgegeben (Prot. I S. 34). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte diesen Vorwurf (Urk. 124 S. 39).

##### **E. 4.6.3**

Wie die Vorinstanz richtig ausführt, sind die Aussagen der Privatklägerin 2 konstant und stimmig (Urk. D2 10/1 S. 18; Urk. D1 12/7 S. 9). Wenn die Vorinstanz darauf abstellt und den Sachverhalt in diesem Punkt als erstellt betrachtet, ist dem nichts beizufügen.

#### **E. 4.7**

Dauer der Handlungsbeschränkung Die Vorinstanz erwägt, unter Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerinnen lasse sich die Deliktsdauer nicht exakt bestimmen. Nicht erstellt sei, dass der Beschuldigte den Druck gegenüber den Privatklägerinnen "während der gesamten Dauer von Ende 2009 bis Ende 2011" aufrechterhalten habe. Vielmehr lasse sich lediglich feststellen, dass die vorgeworfenen Handlungsbeschränkungen zwischen diesen Eckdaten erfolgt seien. Dazwischen sei es zu einzelnen oder mehreren kurzen oder längeren Unterbrechungen gekommen, wobei sich Länge und Zeitpunkt nicht erstellen liessen (Urk. 76 S. 81 f.). Richtig ist, dass die Abwesenheit des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Tod seines Sohnes durch die Beteiligten und Zeugen verschieden umschrieben wird (Urk. D1 act. 11/1 S. 5 f., Urk. D1 11/6 S. 13, Prot. I S. 27 [Beschuldigter]; Urk. D2 19/5.3 S. 3, [Privatklägerin 1]; Urk. 12/7 S. 16 und 29 [Privatklägerin 2]; Urk. D1 13/7 S. 8 [G.\_\_\_\_]; Urk. D1 12/5 S. 24 [D.\_\_\_\_]; Urk. D1 13/1 S. 2 und

#### **E. 4.8**

Rechtliche Würdigung

##### **E. 4.8.1**

Nach Art. 195 Abs. 3 aStGB macht sich strafbar, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Geschütztes Rechtsgut ist die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten, die nicht verletzt werden darf. Von der Bestimmung wird erfasst, wer sich der Prostituierten gegenüber in einer Machtposition befindet, die es ihm erlaubt, deren Handlungsfreiheit einzuschränken und festzulegen, wie sie ihrer Tätigkeit im Einzelnen nachzugehen hat, oder in Einzelfällen bestimmte Verhaltensweisen zu erzwingen. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass auf die betroffene Person ein gewisser Druck ausgeübt wird, dem sie sich nicht ohne weiteres

entziehen kann, so dass sie in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen will, nicht mehr vollständig frei ist, und dass die Überwachung oder die bestimmende

- 45 - Einflussnahme ihrem Willen oder ihren Bedürfnissen zuwiderläuft. Die Machtposition kann etwa auf dem wirtschaftlichen und sozialen Druck, der auf den Frauen lastet, und auf ihrer schwachen Stellung als mittellose illegale Aufenthalterinnen beruhen. Ein solcher Druck kann weiter darin bestehen, dass der Täter die Kontrolle darüber ausübt, ob, wie und in welchem Ausmass die Prostituierte dem Gewerbe nachgeht, von ihr regelmässig über ihre Arbeit und ihre Einkünfte Rechenschaft fordert oder die Umstände ihrer Tätigkeit, namentlich etwa die Art der zu erbringenden Leistungen, die pro Kunde mindestens oder höchstens aufzuwendende Zeit, den Preis und die Modalitäten der Abrechnung, näher festlegt (BGE 129 IV 81 E. 1.2 S. 83 f.; 126 IV 76 E. 2 S. 80 f.; 125 IV 269 E. 1 S. 270 f.). Für die Erfüllung des Tatbestands spielt es keine Rolle, ob die Prostitution freiwillig oder unfreiwillig ausgeübt wird (Urteil 6B\_476/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3 mit Hinweisen).

#### **E. 4.8.2**

Die Vorinstanz kommt in ihrer rechtlichen Würdigung zum Schluss, dass sich der Beschuldigte der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB zum Nachteil beider Privatklägerinnen schuldig gemacht hat. Sie unterstreicht die Vorgaben, welche der Beschuldigte den Privatklägerinnen machte (Ort, Zeit, Art der Dienstleistungen und Preise), die vom Beschuldigten ausgeübte Kontrolle, die durch verschiedene Versprechen geschaffene psychische und finanzielle Abhängigkeit und den Ausbau seiner Machtposition durch physische Übergriffe und Drohungen (Urk. 76 S. 83 ff.).

#### **E. 4.8.3**

Mit der Vorinstanz hat der Beschuldigte auf die Privatklägerinnen einen unzulässigen Druck im Sinne der Bestimmung ausgeübt. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden. Richtig ist etwa, dass der Beschuldigte die Arbeitszeiten, die Dauer der einzelnen Leistungen und den Teil des abzuliefernden Geldes bestimmte, zum Umgang mit der Polizei Instruktionen erteilte und die Privatklägerinnen fast täglich und selbst bei Krankheit, während ihrer Tage und nach schmerzhaften Schlägen arbeiten mussten. Dass die Privatklägerinnen ab und zu an einem Sonntag frei machen konnten, ändert daran (auch wenn sie die arbeitsfreien Sonntage allenfalls selbst bestimmen konnten) nichts. Ebenso diktierte der Beschuldigte und nicht die Strasse die Preise für die verschiedenen

- 46 - Dienstleistungen. Damit ging einher, dass der Beschuldigte, wurden die zeitlichen Vorgaben pro Kunde (15 Minuten) überzogen, auf das Einkassieren eines Extrageldes pochte. Zu relativieren ist der vorinstanzliche Vorwurf, er habe auch die Dienstleistungen vorgeschrieben. Davon ist zwar auszugehen, allerdings konnten die Prostituierten davon sanktionslos abweichen, da eine Kontrolle der letztlich praktizierten Dienstleistungen für den Beschuldigten ohnehin nicht möglich war. Freier und Praktiken konnten die Privatklägerinnen ablehnen (vgl. etwa Urk. D2 19/5.3 S. 19 und 22; Urk. D1 12/1 S. 13 und 38 f.; Urk. D1 12/7 S. 34). Daraus vermag der Beschuldigte im Ergebnis aber nichts für sich abzuleiten. Mit den verschiedenen Vorgaben, der engmaschigen Kontrolle während der Arbeitszeiten und zumindest teilweise auch in der Freizeit (so musste die Privatklägerin 2 etwa mitteilen, wohin sie in der Freizeit geht und was sie macht) und das zum Teil ge-

waltsame Einkassieren mindestens eines Grossteils des erwirtschafteten Verdienstes hatte der Beschuldigte gegenüber den Privatklägerinnen eine Machtposition inne und sorgte für strikte Rahmenbedingungen. Diese Machtposition und die Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit wusste der Beschuldigte nicht nur durch leere Versprechungen, sondern auch durch das Schaffen finanzieller Abhängigkeiten, durch physische Gewalt und Drohungen zu verstärken. Wie der Vorfall in J.\_\_\_\_\_, der zum Schwangerschaftsabbruch führte, beispielhaft und mit aller Deutlichkeit zeigt, übte der Beschuldigte seine Machtposition und physische Überlegenheit schonungs- und rücksichtslos aus. An der Machtposition und dem Diktat ändert zweifelsohne nichts, dass die Privatklägerin 1 den rund 19 Jahre älteren Beschuldigten als ihren Verlobten oder Freund bezeichnete (Urk. D1 12/1 S. 3; Urk. D2 19/9.1 S. 8). Wer den Prostituierten lediglich einen Ort zur Ausübung des Gewerbes zur Verfügung stellt und ihnen im Übrigen ihre Freiheit belässt, so dass sie frei von wirtschaftlichen und sozialen Zwängen arbeiten können, erfüllt den Tatbestand nicht. Unter dieser Voraussetzung liegt selbst in der Vorgabe von Arbeitszeiten und einer festen Organisationsstruktur kein Bestimmen im Sinne des Tatbestandes (Urteil 6P.39/2004 vom 23. Juli 2004 E. 5.4 mit Hinweisen). Über eine solche Freiheit verfügten die Privatklägerinnen offensichtlich nicht. Der Beschuldigte begnügte sich wie aufgezeigt nicht damit, den Privatklägerinnen die Arbeitsorte zu

- 47 - organisieren, Arbeitszeiten vorzuschreiben oder gegen Entgelt Fahrdienste, Schutz oder ähnliches zu bieten. Vielmehr wirkte er massiv auf sie ein und hatte er eine bestimmende Position inne, die es ihm erlaubt hat, die Rahmenbedingungen zu diktieren und deren Einhaltung sicherzustellen. Zwar wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, den Privatklägerinnen ihre Pässe und dadurch ihre Bewegungsfreiheit genommen zu haben. Vielmehr steht fest, dass einerseits die Privatklägerinnen nach Ungarn reisen konnten respektive zeitweise für D.\_\_\_\_\_ arbeiteten und gleichwohl zum Beschuldigten zurückkehrten. Andererseits gingen die Privatklägerinnen der Prostitution auch dann nach, als der Beschuldigte nicht vor Ort war, sondern wegen der Beerdigung seines Sohnes in Ungarn weilte. Dies geschah hingegen nicht aus freien Stücken und diese Umstände sprechen nicht für die Darstellung des Beschuldigten einer einvernehmlichen Zusammenarbeit. Sie dokumentieren vielmehr, dass die Privatklägerinnen einem starken und anhaltenden Druck ausgesetzt waren, dem sie sich nicht entziehen konnten. Die Privatklägerin 2 musste zudem während der besagten Abwesenheit dem Beschuldigten weiter Geld schicken (Urk. D1 12/7 S. 16 f.). Insgesamt waren die Privatklägerinnen in ihrer Entscheidung, ob und wie sie dem Gewerbe nachgehen wollten, nicht mehr frei. Die Beschränkung der Handlungsfreiheit der Privatklägerinnen entsprach zweifelsohne nicht ihrem Willen. Ebenso steht ausser Frage, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte.

#### **E. 4.8.4**

Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 2. 5. Strafbare Schwangerschaftsabbruch im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StGB 5.1. Sachverhalt 5.1.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, es sei in der Nacht vom 24./25. Februar 2011 zwischen ihm und der Privatklägerin 1 im Untergeschoss der Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ zu einer Auseinandersetzung gekommen. Wenige Tage vorher habe die Privatklägerin 1 erfahren, dass sie schwanger und die Schwangerschaft intakt sei, was den Beschuldigten wütend gemacht habe. Der

- 48 - ca. 95 kg schwere Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 zu Boden gestossen und seinen Fuss mit Gewicht auf ihren Bauch gesetzt, um die Schwangerschaft abzubrechen und eine Fehlgeburt herbeizuführen. Die Privatklägerin 1 habe ca. eine Stunde später unter der Dusche einen Abort erlitten. 5.1.2. Auf den Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB teilweise eingegangen. Er ist insoweit erstellt (E. II.4.4 hievov). Ebenso erstellt (Urk. D1 17) und unbestritten ist, dass sich die Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt in der Schwangerschaftswoche 5+4 befand. Erstellt ist gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 schliesslich, dass sie unmittelbar nach dem Übergriff Bauchkrämpfe hatte und der Abort rund eine Stunde später erfolgte (auch dazu bereits vorstehend E. II.4.4). Näher einzugehen ist auf die Intensität des Einwirkens des Beschuldigten auf den Bauch der Privatklägerin 1. In diesem Punkt ist der erstinstanzliche Entscheid nicht ganz kohärent. Die erste Instanz verweist auf ihre Erwägungen III.A.1. ff. im Zusammenhang mit der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB, meint aber offensichtlich ihre Erwägungen IV.A.8.5 zur mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB. Dort sah sie den Sachverhalt wie in der Anklage umschrieben als erstellt, wobei die Anklage an besagter Stelle (Seite 3) die Intensität des Übergriffs nicht umschreibt. Wie bereits festgehalten, hat die Privatklägerin 1 den Übergriff folgendermassen umschrieben: "Ich erhielt dann Fusstritte von ihm, er trat mich sogar gegen meinen Bauch" (Urk. D2 19/5.1 S. 16); "Er stampfte sogar auf meinen Bauch" (Urk. D2 19/5.1 S. 16); "...ich bekam Fusstritte. Er trat mich in meinen Bauch, er stampfte darauf..." (Urk. D2 19/5.2 S. 11 f.); "Einen Fuss setzte er auf meinen Bauch mit Gewicht", "...er hat mit Gewicht auf meinen Bauch getreten" (Urk. D1 12/1 S. 22). Auf nochmaliges Fragen hielt die Privatklägerin 1 fest, "mit seinem ganzen Körpergewicht setzte er seinen Fuss auf meinen Bauch". Dies habe der Beschuldigte einmal getan (Urk. D1 12/1 S. 22 f.). Das Treten gegen den Bauch bestätigte auch die Privatklägerin 2 als Auskunftsperson (Urk. D2 10/1 S. 12: "Danach trat C. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ mehrmals in den Bauch"; Urk. D1 12/7 S. 11 und 18: "Er hat auf ihren Bauch getreten"; "Natürlich mit dem Fuss"). Wenngleich die Privatklägerin 1

- 49 - verschiedene Umschreibungen verwendet hat, sprach sie bereits in der ersten Befragung von "stampfen", also von heftigen respektive kräftigen Stössen. Damit steht ihre jüngste Schilderung gegenüber der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung, wonach der Beschuldigte einmal mit seinem ganzen Körpergewicht seinen Fuss auf ihren Bauch gesetzt habe. Davon ist auszugehen und es ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte einmal mit seinem ganzen Körpergewicht auf den Bauch der Privatklägerin 1 trat. Diese vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung (Urk. 76 S. 87 f., 90 f. und 101) kann im Ergebnis übernommen werden. Der Beschuldigte schätzte sein damaliges Gewicht auf 90-92 Kilogramm, was plausibel erscheint (vgl. Urk. D1 11/7 S. 2 und Urk. D1 11/8, inkl. Fotoaufnahmen von November 2011 und September 2016 [gewogen 88.1 kg]). Die Verteidigung wandte ein, dass bei einer derartig massiven Einwirkung zumindest gewisse Verletzungen am Körper der Privatklägerin 1 hätten resultieren müssen, solche hätten allerdings "unzweifelhaft" nicht vorgelegen (Urk. 128 S. 20 f.). Zunächst ist der Verteidigung entgegenzuhalten, dass nicht "unzweifelhaft" keine Verletzungen vorlagen. Das Spektrum möglicher Verletzungen ist bei einem solchen Tritt in den Bauch sehr weit. Möglich sind – quasi am untersten Rand des Spektrums – auch bloss Schürfungen und Hämatome (vgl. die Aussagen der sachverständigen IRM-Ärztin, Urk. D1 13/8 S. 4). Im Vergleich zum erlittenen Abort sind derartige Verletzungen allerdings als marginal zu

bezeichnen, weshalb es durchaus nachvollziehbar ist, dass die Privatklägerin 1 nicht von solchen kleineren Verletzungen berichtete. Dies bedeutet indes nicht, dass "unzweifelhaft" keine Verletzungen vorgelegen haben. Auf die Behauptung der Verteidigung wurde bereits vorstehend eingegangen, wonach der Embryo in der fraglichen Schwangerschaftsphase ca. 2 mm gross sei, die Gebärmutter noch weit unten liege und durch das Becken geschützt sei, weshalb es eine massive äussere Gewalteinwirkung im Schambereich benötige, einen Abort herbeizuführen. Selbst unter der Annahme, dass der Fusstritt auf den Oberbauch erfolgt ist, gab die IRM-Ärztin zu Protokoll, dass "eine solche stumpfe Gewalteinwirkung zu einer Plazentalösung bzw. zu einer Einblutung hinter der Plazenta führen, was zu einem Abort führen kann" (Urk. D1 13/8 S. 4).

- 50 - 5.2. Rechtliche Würdigung 5.2.1. Gemäss Art. 118 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht. Der tatbestandsmässige Erfolg besteht in der Abtötung des Embryos oder Fötus. Der subjektive Tatbestand setzt mindestens Eventualvorsatz voraus (SCHWARZENEGGER/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 3. Aufl. 2013, N. 10 und 19 f. zu Art. 118 StGB). 5.2.2. Die Privatklägerin 1 befand sich in der Schwangerschaftswoche 5+4 (das heisst in der 6. Schwangerschaftswoche). Nach einhelliger Lehre beginnt die Schwangerschaft mit der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter-schleimhaut (SCHWARZENEGGER/HEIMGARTNER, a.a.O., N. 9 vor Art. 118 StGB). Das war bei der Privatklägerin 1 unzweifelhaft der Fall. Der Beschuldigte ist einmal mit seinem gesamten Gewicht auf den Bauch der Privatklägerin 1 getreten. Unmittelbar danach litt die Privatklägerin 1 unter Bauchkrämpfen und rund eine Stunde später geschah der Abort. Fragen der Kausalität zwischen dem inkriminierten Verhalten und dem strafrechtlichen "Erfolg" gehören zur objektiven Tatbestandsmässigkeit (BGE 143 IV 330 E. 2.5 S. 337). Nicht zweifelhaft ist, dass die Bauchkrämpfe und der Abort auf das massive Einwirken des Beschuldigten zurückzuführen sind. Gegenteiliges geht auch nicht aus der Befragung von Dr. med. R. \_\_\_\_\_ als sachverständige Person hervor. Ihre Bemerkung, dass gerade bei einer Frühschwangerschaft es sehr häufig zu Aborten aus medizinischen und genetischen Gründen komme, veranlasste die Verteidigung zu mehreren Ergänzungsfragen. Die sachverständige Person hielt in Beantwortung dieser Fragen unter anderem fest, bis zur 8./12. Schwangerschaftswoche würden in 10 – 15 Prozent der Schwangerschaften Aborte erfolgen. Ein Drogenmissbrauch, nicht aber ein Alkoholmissbrauch könne dazu führen, dass sich der Embryo nicht einnisten könne. Bei Untersuchung des Abortmaterials und der Mutter könne in der Regel geklärt werden, ob der Abort spontan oder aufgrund äusserer Einwirkung erfolgt sei (Urk. D1 13/8 S. 5 ff.). Dazu bleibt Folgendes festzuhalten. Es kann hier unbeantwortet bleiben, auf wie viele Schwangerschaften statistisch gesehen spon-

- 51 - tane, medizinisch oder genetisch bedingte Aborte erfolgen. Ebenso nicht relevant ist, wie gross die Gefahr eines spontanen Aborts im konkreten Fall war. Weiter gereicht es dem Beschuldigten nicht zur Entlastung, dass das Abortmaterial und der damalige Zustand der Privatklägerin 1 nicht mehr untersucht werden können. Unmittelbar nach dem Übergriff stellten sich bei der Privatklägerin 1 Bauchkrämpfe ein und rund eine Stunde später erlitt sie einen Abort. Erwägt die Vorinstanz, die Tathandlung sei mit Blick auf die unmittelbar eintretenden Bauchkrämpfe ursächlich für den Eintritt des Erfolgs, ist ihr beizupflichten (Urk. 76 S. 87). Die Frage nach der Kausalität der Handlung des Beschuldigten für den Erfolg lässt mithin keinerlei Zweifel zu. Umso weniger liegen erhebliche und nicht zu

unterdrückende Zweifel vor (BGE 127 I 38 E. 2a S. 41), die in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu einem Freispruch führen müssten. Wenn sich die Verteidigung jedenfalls sinngemäss auf den Standpunkt stellt, ein Abort wäre – bspw. aufgrund der behaupteten Komplikationen – später so oder anders erfolgt, dann ist ihr angesichts der erstellten Kausalität zwischen Fusstritt und Abort zu entgegnen, dass das Hinzudenken von sogenannten Reserveursachen unzulässig ist (DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Aufl. 2013, S. 103). Richtig ist, dass der Beschuldigte von der Schwangerschaft wusste und dass rohe Gewalt gegen den Bauch einer Schwangeren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Abort und zum Tod des Kindes im Mutterleib führen kann (Urk. 76 S. 88; so auch Urk. 124 S. 35 i.f.). Ergänzend gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Frage, was bei einem Tritt in den Bauch einer Schwangeren passieren könne, an, er wisse, dass schwangere Frauen empfindlich seien (Urk. 124 S. 35 i.f.). Auch war ihm klar, dass die Privatklägerin 1 den Schwangerschaftsabbruch nicht wollte. Gleichwohl wirkte er massiv auf die Privatklägerin 1 ein. Damit wollte er den Abort und nahm ihn nicht nur in Kauf. Im letztgenannten Punkt fielen die vorinstanzlichen Erwägungen leicht widersprüchlich aus (Urk. 76 S. 88 [Eventualvorsatz] und 101 f. [Vorsatz]), was es hier klarzustellen gilt.

- 52 - 5.2.3. Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1. 6. Versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB 6.1. Sachverhalt 6.1.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in Kauf genommen, die Privatklägerin 1 lebensgefährlich zu verletzen, indem er seinen Fuss mit seinem ganzen Körpergewicht auf ihren Bauch gesetzt habe. Neben den aufgrund des Aborts bestehenden Blutungen habe die Privatklägerin 1 keine weiteren Verletzungen erlitten. 6.1.2. Auf den Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB und des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StGB eingegangen. Er ist insoweit erstellt (E. II.4.4 und E. II.5.1 hievore). Die weitere Tatfrage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen respektive Inkaufnahme handelte, ist weiter hinten zu prüfen. 6.2. Rechtliche Würdigung 6.2.1. Die Vorinstanz spricht den Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung frei. Sie kommt in ihrer rechtlichen Würdigung zum Schluss, indem der Beschuldigte mit seinem gesamten Körpergewicht auf den Bauch der Privatklägerin 1 getreten habe, habe für diese die Gefahr einer schweren Körperverletzung bestanden. Der Beschuldigte habe kein Kind mit der Privatklägerin 1 gewollt. Es sei ihm nicht darum gegangen, sie lebensbedrohlich zu verletzen oder ihr bleibende Schäden zuzuführen. Da sie eine Einkommensquelle für ihn dargestellt habe, könne ihm nicht unterstellt werden, dass er sie lebensbedrohlich habe verletzen wollen. Laut Ärztin im IRM-Gutachten hätte es zu einer grossen Spannbreite von möglichen Verletzungen kommen können. Ein Eventualvorsatz lasse sich somit nicht herleiten (Urk. 76 S. 90 f.).

- 53 - 6.2.2. Die Staatsanwaltschaft führte zur rechtlichen Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten aus, der Beschuldigte habe eine schwere Körperverletzung der Privatklägerin 1 in Kauf genommen, mithin eventualvorsätzlich gehandelt, indem der knapp 100 Kilogramm schwere Beschuldigte mit seinem ganzen Körpergewicht seinen Fuss auf den Bauch der Privatklägerin 1 gesetzt habe. Zur Begründung stützt sich die Staatsanwaltschaft auf die Aussagen der sachverständigen IRM-Ärztin, die in ihrer

Einvernahme die Spannbreite der möglichen Verletzungen bei einer derartigen Gewalteinwirkung darlegte (vgl. Urk. D1 13/8). Die Aussagen der IRM-Ärztin, so die Staatsanwaltschaft, würden klar aufzeigen, dass der Fusstritt des Beschuldigten ohne Weiteres geeignet gewesen sei, bei der Privatklägerin 1 lebensgefährliche Verletzungen oder einen bleibenden Schaden zu hinterlassen. Der Beschuldigte habe um sämtliche relevanten Umstände gewusst und habe durch sein skrupelloses Verhalten derartig schwere Verletzungen für möglich gehalten und in Kauf genommen (Urk. 127 S. 2-5). 6.2.3. Die Verteidigung brachte zur rechtlichen Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten einzig vor, dass es sich lediglich um eine "absolut abstrakte Gefährdung" gehandelt habe, woraus sich kein Vorsatz ableiten lasse (vgl. Prot. II S. 18). 6.3. 6.3.1. Gemäss Art. 122 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. 6.3.2. Die Privatklägerin 1 erlitt neben dem Abort keine weiteren Verletzungen und schwebte nicht in Lebensgefahr. Somit ist der Taterfolg, eine Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB, nicht eingetreten und der objektive Tatbestand ist nicht

- 54 - erfüllt. Zu prüfen ist, ob eine versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu bejahen ist. 6.3.3. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Wirft der Täter das schwangere Opfer wie hier zu Boden und tritt er ihm, während das Opfer mit dem Rücken auf dem Boden liegt, mit seinem gesamten Körpergewicht auf den Bauch, hat er offensichtlich den entscheidenden Schritt zu einer möglichen schweren Körperverletzung vollzogen und auch alles dafür getan, den verpönten Erfolg eintreten zu lassen. Deshalb ist von einem vollendeten Versuch einer schweren Körperverletzung auszugehen. Die objektiven Voraussetzungen sind erfüllt. 6.3.4. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB setzt Vorsatz in Bezug auf die Erfüllung aller objektiven Merkmale des betreffenden Tatbestands voraus. Eventualvorsatz genügt den Anforderungen, soweit der Straftatbestand nicht eine abweichende Vorsatzform erfordert (DONATSCH/TAG, a.a.O., S. 136). Der Tatbestand der schweren Körperverletzung setzt mindestens Eventualvorsatz voraus (ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl. 2013, S. 50). 6.3.5. Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 mit Hinweis). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf

gefolgert werden,

- 55 - der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f. mit Hinweisen). Zu den relevanten Umständen können auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 130 IV 58 E. 8.4 S. 62 mit Hinweis). 6.3.6. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Faustschlag in den Bauch einer schwangeren Frau als eventualvorsätzliche schwere Körperverletzung zu qualifizieren, wenn der Täter im Wissen der Schwangerschaft zuschlägt (Urteil 6P.2/2004 vom 27. April 2004 E. 5.2). Ein Treten eines über 90 Kilogramm schweren Mannes ist im Vergleich dazu nicht weniger massiv und das Verletzungsrisiko nicht geringer als bei einem Faustschlag. Die Vorinstanz gelangt zur Überzeugung, dass für die Privatklägerin 1 durch das Treten auf ihren Bauch mit vollem Gewicht die Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne von bleibenden Schäden durch innere Organverletzungen bestand. Diese Schlussfolgerung ist zu übernehmen. Sie basiert auf den Erklärungen der sachverständigen Zeugin. Konfrontiert mit der konkreten Art und Weise des Übergriffs hielt die Ex-pertin fest, bei einer solchen stumpfen Gewalteinwirkung könne es zu Unterblutungen, Verletzungen der inneren Organe, traumatischen Verletzungen der Bauchspeicheldrüse, Quetschungen des Darms bis zu Einrissen in der Darmwand und Verletzungen der Bauchschlagader, bei einer schwangeren Frau zudem zu einer Plazentaablösung bzw. zu einer Einblutung hinter der Plazenta kommen (Urk. D1 13/8 S. 4 ff.). Der Beschuldigte trat mit seinem ganzen Körpergewicht von über 90 kg auf den Bauch der schwangeren Privatklägerin 1. Seine Handlung wiegt schwer. Es bedarf keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ein solches unkontrolliertes Treten anlässlich einer aggressiven Auseinandersetzung einen lebensgefährlichen Zustand oder schwere bleibende Schädigungen verursachen kann. Der Beschuldigte wusste deshalb nicht nur, dass sein Treten einen Abort verursachen würde (s. vorstehend), sondern war sich darüber hinaus auch in Bezug auf die Gesundheit der Privatklägerin 1 des Gefährdungspotentials eines massiven Tretens auf den Bauch einer schwangeren Frau durchaus bewusst. Nicht zu folgen ist der Verteidigung, wenn sie ausführt, es habe lediglich eine abstrakte

- 56 - Gefährdung bestanden (vgl. Prot. II S. 18). Welche konkreten Gefahren mit der vom Beschuldigten ausgeführten Gewalteinwirkung einhergehen, wurde unter Bezugnahme auf die Ausführungen der sachverständigen IRM-Ärztin bereits vorstehend ausgeführt. Dass diese vorhandenen und erkennbaren Gefahren letztlich nicht in eine schwere Verletzung umgeschlagen sind, der Taterfolg der schweren Körperverletzung nicht eingetreten ist, belegt nicht, dass die Gefahr lediglich abstrakt und damit für den Beschuldigten nicht vorhersehbar war. Gegenteiliges anzunehmen, hätte zur Folge, dass ein Vorsatz bei einer (nur) versuchten schweren Körperverletzung nie denkbar wäre. Die Vorinstanz billigt dem Beschuldigten im Rahmen der Willenskomponente zu, es sei ihm durch sein Handeln nicht darum gegangen, die Privatklägerin 1 lebensbedrohlich zu verletzen oder ihr bleibende Schäden zuzufügen. Er habe zwar kein weiteres Kind haben wollen, die Privatklägerin 1 habe aber für ihn eine Einkommensquelle dargestellt. Deshalb könne ihm nicht unterstellt werden, dass er sie lebensbedrohlich im Sinne einer schweren Körperverletzung habe verletzen wollen (Urk. 76 S. 91). Diese Erwägungen sind unzutreffend. Es kann offenbleiben, ist aber zumindest fraglich, ob der über die Schwangerschaft nicht erfreute Beschuldigte anlässlich der Auseinandersetzung überhaupt in der Verfassung war, differenzierte Überlegungen in Bezug auf die unerwünschte Schwangerschaft und die erwünschte Einkommensquelle anzustellen. Ging es wie die Vorinstanz festhält dem

Beschuldigten nicht darum, die Privatklägerin 1 lebensbedrohlich zu verletzen, spricht dies einzig gegen ein Handeln mit direktem Vorsatz. Dass er den Erfolg nicht wollte und ihm ein Ausfall seiner "Einkommensquelle" unerwünscht war, schliesst eine Inkaufnahme des Erfolgs gerade nicht aus. Es ist nicht erforderlich, dass der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Erfolg billigt. Ein Eventualvorsatz müsste hier selbst für den Fall bejaht werden, wenn man annehmen wollte, das Risiko einer schweren Körperverletzung sei nicht hoch gewesen. Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17 mit Hinweisen; BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 6 f.). Solche Umstände liegen namentlich vor,

- 57 - wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7 mit Hinweisen). Indem der Beschuldigte mit seinem kompletten Körpergewicht auf den Bauch der Privatklägerin 1 trat, konnte er das geschaffene Risiko nicht kalkulieren und kontrollieren. Es ist nicht erkennbar, inwiefern er die Gefahr durch eigenes Verhalten hätte abwenden können. Das Treten mit massivem Gewicht verdeutlicht vielmehr, dass er das Geschehen preisgab und nicht ernsthaft auf einen glimpflichen Ausgang vertrauen konnte. Auch war es der Privatklägerin 1 nicht möglich, den Angriff abzuwehren. Der Nichteintritt des Erfolgs hing überwiegend von Glück und Zufall ab. Dem Beschuldigten musste sich bei seinem Übergriff die Möglichkeit schwerer Körperverletzungen als so wahrscheinlich aufdrängen, dass sein Verhalten vernünftigerweise als Billigung dieses Erfolgs ausgelegt werden muss. 6.3.7. Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1. Zwischen der versuchten schweren Körperverletzung und dem strafbaren Schwangerschaftsabbruch besteht Idealkonkurrenz (Urteil 6P.2/2004 vom 27. April 2004 E. 4.6 und 5.3).

## **E. 7**

Mehrfache Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1

### **E. 7.1**

Sachverhalt

#### **E. 7.1.1**

Die Vorinstanz kommt unter Hinweis auf ihre Erwägungen zur Förderung der Prostitution zusammengefasst zum Schluss, der in der Anklage umschriebene Sachverhalt sei erstellt. Danach habe der Beschuldigte nach dem Vorfall Ende 2011 in ... [Ort], als er der Privatklägerin 1 in den Rücken geschlagen habe, in Aussicht gestellt, er werde ihr bei einem Gang zur Polizei trainierte Frauen auf den Hals hetzen. Zudem habe er ihr gedroht, dass er gegen ihre Familie in Ungarn vorgehen und das Haus ihrer Familie anzünden werde. Dadurch habe der Beschuldigte die Privatklägerin 1 dazu gebracht, von einer Anzeige abzusehen. Zudem habe er ihr mit Schlägen gedroht, falls sie bei einer Polizeikontrolle die

- 58 - Frage, ob sie freiwillig auf dem Strich arbeite, verneinen würde. Dadurch habe der Beschuldigte die Geschädigte dazu gebracht, sich nie bei einer Polizeikontrolle zu beschweren (Urk. 76 S. 92 f.).

### **E. 7.1.2**

Der Beschuldigte bestritt den Vorfall vor Vorinstanz. Die Mädchen seien sehr raffiniert. Es habe nie irgendwelche Drohungen und keine sportlich trainierten Frauen gegeben. Sie hätten sich gestritten, weil die Privatklägerin 1 bei ihm habe bleiben wollen (Prot. I S. 25 und 31 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, dass er niemals gedroht habe. Es habe am Sihlquai viel Polizei und Sozialarbeiter, die sich bei den Mädchen immer wieder erkundigt hätten, ob alles in Ordnung sei (Urk. 124 S. 33).

### **E. 7.1.3**

Die Instruktionen in Bezug auf Polizeikontrollen sind erstellt. Auf die früheren Erwägungen kann verwiesen werden (vgl. E. II.4). Dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 bei einem Gang zur Polizei Schläge von trainierten Frauen in Aussicht stellte, hat die Privatklägerin 1 lebensnah und glaubhaft geschildert (Urk. D2 19/5.3 S. 11). Gleiches gilt in Bezug auf die Drohungen, das Haus ihrer Familie anzuzünden und gegen ihre Familie vorzugehen (Urk. D2 19/5.3 S. 11). Der angeklagte Sachverhalt ist erstellt.

## **E. 7.2**

Rechtliche Würdigung

### **E. 7.2.1**

Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Art. 181 StGB wird durch Art. 195 StGB konsumiert (BERNARD CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Vol. I, 3. Aufl. 2010, N. 63 zu Art. 195 StGB; MENG, a.a.O., N. 38 zu Art. 195 StGB).

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer rechtlichen Würdigung zutreffende theoretische Erwägungen zum Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB gemacht. Richtig ist auch, dass hier die Vorwürfe der Nötigung im Vorwurf der Förderung der Prostitution aufgehen und zwischen Art. 181 und Art. 195 aStGB deshalb un-

- 59 - echte Konkurrenz besteht. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 76 S. 93 ff.). Ein separater Freispruch hat indes nicht zu erfolgen, da sich diese materiellrechtlich selbständige Tat (Nötigung) als Bestandteil der Tat (Förderung der Prostitution) erweist, derentwegen hier eine Verurteilung erfolgt (sog. rechtliche Bewertungseinheit: BGE 142 IV 378 E. 1.3 S. 381 f.).

## **E. 8**

Weitere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 2? Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat vom 27. Oktober 2016 umschreibt wie ausgeführt verschiedene konkrete Übergriffe des Beschuldigten gegen die körperliche Integrität der Privatklägerinnen. So versuchte der Beschuldigte etwa, die Privatklägerin 1 mit der Faust zu schlagen, wobei sie seinem Schlag ausweichen konnte. Zudem verpasste er ihr einen Schlag in den Rücken und der Privatklägerin 2 einen Schlag ins Gesicht. Damit wäre grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob der Beschuldigte sich zusätzlich der mehrfachen (versuchten) Körperverletzungen schuldig gemacht hat. Die Frage ist nicht weiter zu prüfen. Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten

ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft ficht einzig den Freispruch vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung an. Deshalb ist für den nicht angefochtenen Sachverhaltskomplex der übrigen Körperverletzungen das Verschlechterungsverbot zu beachten (ZIEGLER/ KELLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 4a zu Art. 391 StPO). Somit braucht auch nicht weiter geprüft zu werden, ob die Körperverletzungsdelikte rechtsgenügend in der Anklageschrift umschrieben und ob deren Verfolgung allenfalls verjährt sind.

## **E. 9**

Fazit Der Beschuldigte ist zusammenfassend der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 aStGB zum Nachteil der Privatklägerin 1, der mehrfachen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 aStGB zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 2, des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Sinne

- 60 - von Art. 118 Abs. 2 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 sowie der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1.

Anträge/Grundsätze/Strafrahmen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.